Bavar.
3077
-1823-

4° Bavar. 3077 (1823

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Baierischen Regierung

des

Rheinkreises.

1823.

Wbg 166/665

Digitized by Google

H.

Hauderer, (siehe Miethkutscher.)

J.

Instruktion für die Militär-Fonds-Commission, 1.

Israeliten, die Verhältnisse derselben im Rheinkreise, in Beziehung auf Kultus und Unterricht, betreffend 97.

L.

Landrath, Bescheid über die Anträge desselben, in seiner Sitzung vom Jahre 1822, 21.

— — vom Jahre 1823, 105.

M.

Miethkutscher, gesetzliche Bestimmungen über dieselben, 77.

Militär Cartele mit Würtemberg, Sachsen und Churhessen, 37.

Militär.Fonds-Commission, Instruktion für dieselbe, 1.

Militär-Verband, die Entlassung der pensionirten Unteroffiziere, Soldaten und Wittwen aus demselben betr., 13.

N.

Nassauische Unterthanen, werden im Rheinkreise zum Armenrechte zugelassen, 95.

Notarien, Gebühren derselben im Rheinkreise 73.

S.

Sachsen, Uebereinkunft wegen der strafrechtlichen Kosten, zwischen Baiern und Sachsen, 93.

Sachsen-Coburg, Militär-Cartel mit demselben, 37.

Sachsen-Weimar, Uebereinkunft mit demselben, wegen Verminderung der Criminal-Kosten, 85.

Soldaten, Entlassung der pensionirten aus dem Militär-Verbande, 13.

T.

Taxe für die Gebühren der Notarien im Rheinkreise, 73.

V.

Veterinär-Schule, angehende Aerzte sollen dieselbe besuchen, 11.

W.

Würtemberg, Militär-Cartel mit demselben, 37.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° I. Speier, den 6. Januar 1823.

König. Ministerial-Entschließung.

Staats-Ministerium des Innern.

(Die Instruction für die Militär-Fonds-Commission betreffend.)

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem der Wirkungskreis der zur Verwaltung der sämmtlichen Militär-Fonds unterm 30. September d. J. in der Haupt- und Residenz-Stadt München allergnädigst angeordneten Commission, durch eine umfassende Instruction bestimmt worden ist: so wird solche hiernachstehend öffentlich bekannt gemacht, und die Königlichen Kreisregierungen und Polizey-Behörden in denjenigen Punkten, hinsichtlich welcher sie mit dieser Commission in Geschäftsberührung kommen, zur Darnachachtung angewiesen.

München, den 6. Dezember 1822.

Auf

Seiner Königlichen Majestät

Allerhöchsten Befehl:

Graf von Thürheim.

Durch den Minister;
der General-Sekretär,
F. von Kobell.

Instruction
für die
durch den organischen Allerhöchsten Beschluß vom 30. September d. J. zur Verwaltung der Militär-Fonds angeordnete Commission.

Zu den Obliegenheiten und dem Wirkungskreise dieser Commission gehören vor Allem:

I.

Die Anweisungen der Pensionen für die Wittwen und Waisen, die Genehmigungen der Lehr-Akkorde und der sogenannten Abfertigungen für die Waisen bei dem Austritte aus der Pension: eine wie andere jedoch ausdrücklich nur in so weit, als solche in den dafür bestehenden, und der Commission besonders zugestellt werdenden Regulativen und Normen festgesetzt sind, und nicht dem mindesten Zweifel unterliegen.

Diese Anweisungen und Genehmigungen bedingen einen einstimmigen Beschluß der Commission. Diesem Beschlusse muß die gewissenhafteste Prüfung der Gebührs-Berechtigung von Seite der Commission, und die rechnungsmäßige schriftliche Bestätigung der Gebührs-Quote von Seite der Militär-Hauptbuchhaltung vorausgegangen seyn.

Dahingegen sind

II.

alle Pensions-Gesuche, welche von den regulären Bestimmungen abweichen, und in irgend einem Punkte der gesetzlichen Pensions-Berechtigung zweifelhaft werden, gleich jenen Gesuchen, welche auf Pensions-Zulagen, oder auf Unterstützungen aus einem der Fonds gestellt sind, und die Natur reiner Gnadensache annehmen, zur Allerhöchsten Entscheidung mittelst motivirten Berichts vorzulegen.

III.

Mit dem Schluße eines jeden Vierteljahres hat die Commission über den Zu- und Abgang der Pensionen ein namentliches Verzeichniß zur Allerhöchsten Einsicht einzusenden.

IV.

Die Commission hat sich von Zeit zu Zeit durch Benehmen mit den einschlägigen Commandantschaften, oder nach Umständen, mit den Polizei-Behörden und Pfarrämtern, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Militär-Waisen, welche Pensionen, Erziehungs-Beiträge, Lehrgelder und sonstige Unterstützungen aus dem Waisen-Fonde beziehen, auch ordentlich erzogen, und besonders die in der Lehre stehenden, nicht vernachläßigt werden.

Dieselbe hat ferner

V.

darauf zu sehen, daß alle ständigen Pensionen und Unterstützungen, so wie die Allergnädigsten Verwilligungen überhaupt unverzüglich an die Betheiligten gelangen; ebenso hat aber auch

VI.

die Commission zu wachen, daß an den Administrations-Kosten alle mögliche Ersparniß eintrete.

Digitized by Google

Zur weitern Competenz der Commission gehören

VII.

die Confiskations-Gegenstände, so weit solche die Einziehung und Vereinnahmung des heimgefallenen Vermögens, und der Einstands-Gelder der Deserteurs betreffen.

Nachlaß-Gesuche und Reklamationen bleiben, als Gegenstände der Allerhöchsten Gnade, in allen Fällen der Allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

Ein vorzügliches, die besondere Aufmerksamkeit der Commission ansprechendes Geschäft ist

VIII.

die möglichst schleunige und sichere Anlegung aller zu den Ausgaben nicht nöthigen, sondern den Fonds-Kassen entbehrlichen Gelder, entweder als Ewiggelder, oder als Darlehen zur Staatsschulden-Tilgungs-Commission; wobey alle gesetzliche Vorschriften zur höchst möglichen Sicherheit zu beobachten sind. Die Ausleihung der Gelder an die Staatsschulden-Tilgungs-Commission geschieht, wie bisher, und sind jederzeit von den Original-Schuld-Urkunden Abschriften zur allerhöchsten Stelle vorzulegen.

Zur Bearbeitung solcher und überhaupt aller rechtlichen Gegenstände wird der Commission ein rechtskundiges Individuum zugewiesen werden, welches den Vortrag mit Sitz und Stimme zu führen hat.

Bei Gelder-Auflegungen ist auch die gehörige Fürsorge zu treffen, daß nicht die mindesten Begünstigungen irgend einer Art Statt finden, und allen Umtrieben und Unterschleifen durch Unterhändler oder sonsten nachdrücklichst begegnet werde und bleibe.

Da übrigens

IX.

der Hauptdienst-Beschäftigung der Commissions-Glieder, durch die Geschäfte bei den Militär-Fonds, kein Abbruch geschehen, und doch auch nicht die mindeste Hemmung in dem schnellen Geschäftsvollzuge der Administrations- und Cassa-Beamten entstehen darf; so hat es bei den bisherigen Bestimmungen in Absicht der Verwahrung der Gelder und Geld-Urkunden unter dem dreifachen Verschluße der Administrations-Beamten, und unter ihrer Haftung, so wie bei der bisherigen Kassa-Buch- und Rechnungsführung, dann Rechnungs-Ablage sein ferneres Verbleiben.

Dahingegen liegt

X.

der Commission ob, darauf zu sehen, daß die Administrations-Beamten, die für sie gegebene und auch jedem Commissions-Mitgliede zugestellt werdende besondere Instruktion pünktlich und pflichtmäßig erfüllen.

Zu dem Ende hat die Commission, so oft es der Vorstand für nöthig erachtet, in jedem Falle aber monatlich einmal und an unbestimmten Tagen, bei Gelegenheit einer Sitzung, sich die Cassa-Tagbücher mit Con-

Digitized by Google

trollen vorlegen zu lassen, und von den Einnahmen und Ausgaben Einsicht zu nehmen, auch sich von der Richtigkeit des baaren Kassa-Bestandes durch Umsturz und Bücherabschluß zu überzeugen.

XI.

Mit dem Schluße eines jeden Vierteljahres wird eine summarische Uebersicht über den Bestand der Fonds sowohl an baaren Geldern als auch an Geld-Urkunden zur Allerhöchsten Einsicht übergeben.

Diese Uebersicht muß zur Bestätigung der Richtigkeit, von der Commission und von den Administrations-Beamten gehörig unterschrieben seyn.

Auf gleiche Weise hat dieselbe nach Abschluß jeden Etatsjahres die Resultate des Vermögens-Standes der sämmtlichen Fonds aus den erstellten Hauptrechnungen in eine summarische Hauptauszeige abfassen zu lassen, und zum Königlichen Staats-Ministerium der Armee, Behufs der Vorlage an den Königlichen Staatsrath und hierauf zu begründenden Publikation, zu übergeben.

XII.

Dieser Commission wird eingeräumt, Wünsche und Vorschläge über allenfallsige Verbesserungen der Regulative und Normen zum Gegenstande ihrer Berathung zu machen, und solche hernach der Allerhöchsten Würdigung vorzulegen.

XIII.

Etwalge Vereinfachungen und Abkürzungen in den Geschäften können von den Commissions-Mitgliedern ebenfalls zur Berathung in Vorschlag gebracht, und, im Falle sie die Commission für zweckmäßig anerkennt, mit Bericht der Allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden.

Diese Commission hat auch

XIV.

darüber zu wachen, daß die Befestigung und Ausdehnung der Fonds immer mehr erreicht, und jede widrige Einwirkung entfernt gehalten; dann allen in den Statuten und Reglements nicht gegründeten Lasten geeignet begegnet werde.

XV.

Da zur Berathung dieser verschiedenen Gegenstände förmliche Sitzungen der angeordneten Commission nöthig sind, bei welchen auch der Administrations-Commissär, und, wegen vorkommender Vermögens- und Einstands-, Confiskations-, dann Ewiggelds-Sachen das rechtskundige Individuum zuzuziehen ist; so hat der jeweilige Vorstand alle acht bis zehn Tage, und so oft derselbe es überhaupt nothwendig findet, eine gemeinschaftliche Sitzung anzuordnen.

XVI.

In diesen Sitzungen hat sich die Commission von dem Administrations-Commissär über alle von einer zur andern Sitzung eingelaufenen, und bei minderer Wichtig-

Digitized by Google

keit auch schon bearbeiteten und expedirten Gegenstände, unter Vorlage des Einlaufs- und Auslaufs-Protokolls (welches von einem Cassa-Officianten geführt wird) Vortrag erstatten zu lassen, und dadurch von allen Ergebnißen in ununterbrochener Kenntniß zu erhalten.

XVII.

Alle wichtigen Einläufe werden in der Sitzung selbst der nöthigen Würdigung unterworfen, mit Beschluß durch Stimmen-Mehrheit, auf welche Art und Weise, und mit welcher Verfügung ihre Erledigung Statt zu finden habe.

Ueber alle Verhandlungen der Commission wird durch einen Kassa-Officianten ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches nach jeder Sitzung von den sämmtlichen Commissions-Gliedern zu unterzeichnen ist.

XVIII.

In allen zur Militär-Fonds-Verwaltung resortirenden Gegenständen hat sich die Commission mit den Regierungen, Commandantschaften u. s. w. im Communicationswege zu benehmen.

Auch wird zur Abkürzung des Geschäftsganges die Verfügung getroffen werden, daß alle zum Wirkungskreise der Commission gehörige Gegenstände unmittelbar durch die geeigneten Dienst- und Polizey-Behörden dahin gelangen.

XIX.

Der Commissions-Vorstand hat alle Einläufe zu eröffnen, und zur Bearbeitung zu repartiren.

Die dazu bestimmten Individuen sind:
a) der Administrations-Commissär, und
b) der Rechtskundige.

Alle Ausfertigungen, es seyen Berichte Communikate, Requisitionen und Antworten, Zeugniße u. s. w. gehen unter der Firma:

„die zur Verwaltung der Militär-Fonds „Allerhöchst angeordnete Königliche „Commission;“

und erhalten die Unterschrift des Vorstandes und des Administrations-Commissärs.

Ebenso werden alle Hauptquittungen, über Capital-Heimzahlungen, über Conscriptions-Kassa-Gelder, über Vermögens-Confiskate, heimgefallene Einstands-Cautionen, und über andere größere in ihren Summen nicht ständige Einnahmen, nebst den Unterschriften des Administrations-Commissärs, des Kassiers und des rechnenden Controlleurs, auch von dem Commissions-Vorstande mit vidit und Namensunterschrift versehen.

Bei allen Zins- und andern Quittungen der ständigen und in ihren Summen unveränderlichen Einnahmen genügt die Unterschrift des Administrations-Commissärs, des Kassiers und des treffenden Controlleurs, wie bisher, indem sich die Commission in jeder Sitzung von diesen Einnahmen durch die Tagebücher überzeugen kann.

XX.

Schlüßlich wird noch angefügt:

daß die Commission sich gleich bei dem Antritte ihrer Funktion, so wie am Ende

Digitized by Google

eines jeden Etats-Jahres von dem wirklichen Bestande der Fonds sowohl an baaren Geldern, als an Effecten, im Vergleiche mit dem Soll und den Nachweisungen der Bücher die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, und zu solchem Behufe auch den Umsturz der Kassa und der Capital Urkunden und anderer Geldpapiere, so wie den Abschluß der Bücher, vorzunehmen habe.

Die Verhandlungen hierüber sind in das Sitzungs-Protokoll aufzunehmen, und ein Auszug davon mittelst Berichts der Allerhöchsten Stelle vorzulegen.

München den 6. November 1822.

(Den Besuch der Königlichen Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Das Edict über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 (Königl. Regierungs-Blatt 1810. VIII. Stück) enthält §. 15. folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medicinischen Wissenschaften nach den bestehenden „Gesetzen auf einer Landes-Universität absolvirt haben, und seiner Zeit in den „Staatsdienst treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktischen Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der Königlichen Central-Veterinär-Schule zu hören, welche „an den medicinischen Sectionen der „Universitäten nicht genügend und vollständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operationslehre, die Lehre von den Seuchen, und die Veterinär-Praxis in dem „Thierspitale begriffen seyn sollen. — „Zum Eintritt in die Vorlesungen haben „sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt, und den Professoren zu melden, „und erhalten von den letztern über die „gehörten Gegenstände ein Frequentations-„Zeugniß.

Diese Verordnung wird in Folge eines Allerhöchsten Rescriptes vom 5 Juni d. J. hiemit in Erinnerung gebracht, und zugleich bemerkt, daß, nach dem eben allegirten Rescripte, die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen von nun an immer in dem Sommer-Semester gehalten werden, und daß dieses mit dem April alljährlich seinen Anfang nehme.

München den 14. Dezember 1822.

Königl. Central-Veterinärschule.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.° II. Speier, den 14. Januar 1823.

Königliche Verordnung.

(Die Entlassung der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, und der Wittwen von den Unteroffiziers und Soldaten aus dem Militär-Verbande betreffend.)

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben hinsichtlich der pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, dann der pensionirten Wittwen von Unteroffizieren und Soldaten nachstehende Bestimmungen getroffen:

I.

Alle Unteroffiziere und Soldaten, diejenigen sowohl, welche dermalen schon pensionirt sind, als auch jene, denen künftig eine Pension ertheilt wird, sie mögen die Pension bereits definitiv oder nur zeitlich beschränkt, dieselbe als solche, oder lediglich als Unterstützung erhalten haben, oder erhalten, treten von nun an bei dem Genuße der ihnen bewilligten Pension gänzlich aus dem Militär-Verbande, und sind denselben deßhalb von den betreffenden Commandantschaften, und in eintretenden Fällen von den Regimentern, Bataillons, oder sonstigen

Digitized by Google

Truppen-Abtheilungen die Militär-Abschiede zu ertheilen.

II.

Die Frauen dieser pensionirten Unteroffiziere und Soldaten, jene nämlich, welchen bei dem Militär auf den Grund der deßfallsigen Normal-Verordnungen die Heiraths-Erlaubniß bewilliget wurde, behalten dessen ungeachtet auf den Fall des Absterbens ihres Ehemanns die gesetzlich begründeten Ansprüche auf die Wittwen-Pension und die Unterstützung ihrer Kinder.

III.

Das General-Auditoriat hat die Vorsorge zu treffen, daß die beigebrachten Heiraths-Cautionen dieser Pensionirten an die betreffenden Civil-Gerichte ausgeliefert werden, welche, nachdem diese Cautionen zum bessern Unterhalt der Wittwen, und der etwa vorhandenen Kinder auf den Fall des Verabsterbens des Ehemannes gestellt wurden, sowohl für Erreichung dieses Zweckes wachen, als auch die Eigenthümer von der Uebernahme dieser Cautionen in Kenntniß setzen werden.

IV.

Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten, welchen dermal schon die Wittwen-Pension bewilligt ist, und jene, welchen sie künftig ertheilt wird, treten bei dem Genuße dieser Pension aus allem Militär-Verbande gänzlich in ihre vorigen bürgerlichen Verhältnisse, es versteht sich jedoch, daß sie diese Pension nur so lange genießen, bis sie sich nicht etwa wieder verehelichen, für welchen Fall daher in denen jedesmal zum Empfange ihres betreffenden Pensions-Betrages beizubringen den Lebens-Certifikaten bemerkt werden muß, daß sie noch Wittwen sind, oder an welchem Tage sie sich etwa wieder verehelicht haben.

V.

Dieser Verfügung zu Folge sind dann auch die bei den Kommandantschaften etwa anhängigen Civil-Rechtssachen dieser männlichen und weiblichen Militär-Pensionisten zugleich den einschlägigen Civil-Behörden zu übergeben, die noch anhängigen Strafrechts-Sachen aber vor Ertheilung der Entlassung der betreffenden Individuen so schleunig als möglich zu erledigen, und sonach auch denselben nach dem Resultate der Untersuchung die Abschiede zu ertheilen.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die angeordnete Ablieferung der bei den Kommandantschaften etwa noch anhängenden Civil-Rechtssachen der erwähnten männlichen und weiblichen Militärpensionisten an die einschlägigen Civil-Gerichte nur in so weit und alsdann statt findet, wenn beide Theile von der Militär-Behörde darüber vernommen worden, und zur Abgabe ihrer anhängigen Civil-Rechtssachen an das Civil-Gericht die Einwilligung erklärt haben.

Digitized by Google

VI.

Da dem zu Folge diese aus dem Militär-Verbande tretenden Pensionisten ganz ihrem vorigen bürgerlichen Stande zurückgegeben werden, so haben sie auch nunmehr in allen wie immer auf ihre Militär-Pensions-Verhältnisse Bezug habenden Vorstellungen und Gesuchen sich lediglich an ihre vorgesetzte Civil-Obrigkeit zu wenden, welche dann nach Lage der Umstände nähern Bericht erstatten wird.

Gleichwie Wir nun Unser Armee-Commando mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen bereits beauftragt haben, eben so ertheilen Wir auch den sämmtlichen Civil-, Justiz- und Administrativ-Behörden andurch die Weisung, daß sie sich, soviel eine jede betrifft, nach jenen Bestimmungen auf das genaueste achten, und allenthalben über den Vollzug derselben wachen.

München, den 30. Dezember 1822.

Maximilian Joseph.

Gr. v. Reigersberg. Gr. v. Thürheim.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Franz von Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° III. Speier, den 4. Februar 1823.

Königl. Allerhöchste Entschließung.

(Abschied für den Landrath des Rheinkreises hinsichtlich seiner Verhandlungen vom 26. Auzust bis 7. September 1822.)

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir ertheilen auf die Verhandlungen Unseres Landrathes im Rheinkreise vom 26. August bis 7. September 1822, nach Vernehmung Unseres Staatsraths die im gegenwärtigen Abschied enthaltenen Entschließungen.

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{20}{21}$

Der in den Kreisfondsrechnungen vom Jahre $18\frac{20}{21}$ verbliebene, von dem Landrath anerkannte Aktivbestand ist mit 119,849 fl. 50 kr. 2 pf. auf das Jahr $18\frac{21}{22}$ überzutragen, indem die Activreste

bey den Nichtwerthen	20,038	fl. 43	kr. 2p f.
bey den Verwaltungs-Kosten	74,358	• 53	• 2 •
bey dem Schulwesen	24,128	• 22	• 3 •
Zu übertragen .	118,525	fl. 59	kr. 3 pf.

Digitized by Google

Uebertrag 118,525 fl. 59 kr. 3 pf.
bey dem Kataſter . 17,743 • 49 • 1 •

Zuſammen 136,269 fl. 49 kr. — pf.

dagegen die Paſſivreſte bey dem Gefängnißbau in Zweibrücken 12,169 fl. 11 kr. 1 pf. bey jenem in Landau 4,250 • 47 • — •

Zuſammen 16,419 fl. 58 kr. 1 pf.

betragen, ſo daß letztere von den erſteren abgezogen, ein Activ-Beſtand von 119,849 fl 50 kr. 3 pf. verbleibt.

Unſere Regierung wird dem Wunſche des Landraths, daß ihm jederzeit auch die Rechnung des vorhergehenden Jahres vorgelegt werden möchte, in Zukunft entſprechen.

Was die über einzelne Ausgaben gemachten Erinnerungen betrifft, ſo ſind

a) nach der ganz gegründeten Bemerkung des Landraths, die Diäten, welche der Communal-Bauinſpector, dann der Baugehülfe Krämer mit 260 fl. und reſp. 170 fl. bezogen haben, aus der Rechnung zu ſtreichen.

b) Die dem Kreisfond irrig imputirten Ausgaben auf Büreaukoſten und Requiſiten für das Militär-Conſcriptions-Geſchäft, ſollen nach dem Conſcriptions-Geſetze Art. 140. Num. 5 der Staats-Caſſe verrechnet, und dem Kreis-Fond wieder erſetzt werden.

c) Das Verlangen des Landraths, daß in der Rechnung die Gemeinden, für welche Unterſtützungen zu dem Hebammen-Unterrichte verliehen werden, zu bezeichnen ſeyen, iſt künftig zu berückſichtigen.

d) Die Anfertigung der Impftabellen ſoll zur Erſparung der auf das Lithographiren derſelben erlaufenden Koſten, für die Zukunft den Cantons-Aerzten ſelbſt übertragen werden.

e) Auf die Bemerkung des Landraths, wegen der ungleichen Krankenkoſt in den verſchiedenen Bezirks-Gefängniſſen wird Unſere Regierung beſondere Rückſicht nehmen.

f) Rückſichtlich des Vortrags der Kataſter-Ausgaben, wobey der Landrath die von ihm gewünſchte Ordnung vermißt, und die Poſitionen von 157 fl. für Einziehen der Bulletins in drey Gemeinden und das Taggeld von 5 fl. für einen Experten zu Claſſirung der Liegenſchaften beanſtändigt, ſo wie

g) über die Erinnerungen wegen definitiver Einrichtung der Geſtüt-Anſtalt auf den bisherigen Fuß, und wegen Errichtung von Fohlen-Gärten, wird nachträgliche Entſchließung folgen, ſobald die von Unſerer Regierung deshalb zugeſicherten beſonderen Berichte eingekommen ſeyn werden.

Digitized by Google

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18\frac{22}{23}$.

Da sich keine Minderung, von den veräußerten Aerarial-Wald-Parcellen aber eine Mehrung von 287 fl. 5 kr. ergeben hat, so stellt sich die Principal-Steuersumme auf

740,943 fl. 35 kr. Grund-
130,000 fl. — kr. Personal- und Mobiliar-Steuer

870,943 fl. 35 kr. im Ganzen dar, wonach 1 Steuer-Procent in runder Summe 8709 fl. 26 kr. beträgt. — Dem Antrage des Land-Raths, die dem Rheinkreise vermöge Abschieds für die Ständeversammlung vom 1. Junius 1822 zugesicherte Steuer-Minderung von 70,000 fl. nicht an der Thür- und Fenster-Taxe, wie solches im gedachten Abschied III. Num. 12 festgesetzt ist, sondern an der Grundsteuer statt finden zu lassen, haben Wir Unsere Genehmigung nicht ertheilen können, und darnach Unsere Regierung bereits angewiesen, die erwähnte Steuer-Verminderung durch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Thür- und Fenster-Taxe vollziehen zu lassen.

Uebrigens hat Unsere Regierung die Bemerkung des Landraths, daß es bey der noch entfernten definitiven Gleichstellung der Contingente der Gemeinden dringend nothwendig sey, eine provisorische Gleichstellung der Gemeinden des Donnersberg und niederrheinischen Departements und auch der Donnersberger-Gemeinden unter sich zu treffen, in nähere Berathung zu nehmen, und darüber umständliches Gutachten zu erstatten.

III.

Bestimmung der Kreis-Fonds für das Jahr $18\frac{22}{23}$.

Das von dem Landrathe angenommene Budget der Kreis-Fonds für $18\frac{22}{23}$ erhält mit nachstehenden Beträgen Unsere Genehmigung:

a)	für das Apellations-Gericht	31,380 fl. — kr.
b)	für die Bezirks-Gerichte	30,340 „ — „
c)	für die Friedens-Gerichte	37,919 „ 12 „
d)	für die Justiz-Gebäude	1,931 „ — „
e)	für das Rechnungs-Commissariat des Innern	5,192 „ 10 „
f)	für die Comunal-Bau-Inspection . .	3,709 „ — „
	Seite	110,462 fl. 22 kr.

Digitized by Google

Uebertrag	110,462 fl.	22 kr.
g) für das Kreis-Archiv	1,100 . —	.
h) für die Land-Commissariate	49,160 . 36	.
i) für das Medicinal-Wesen	19,806 . 12	.
k) für die Gefängnisse	56,112 . 58	.
l) für die Kasernirung der Gendarmerie .	3,724 . —	.
m) für die Armen-Anstalt in Frankenthal	42,000 . —	.
n) für Unterstützung der Armen außer dem Hause	2,000 . —	.
o) für Findel- und verlassene Kinder . .	3,000 . —	.
p) für den Bezirksweg-Fond	4,000 . —	.
q) für die Baumschule	1,400 . —	.
r) für das Landgestüte	7,000 . —	.
s) für Stipendien . .	3,600 . —	.
t) für die Kreis-Casse	4,350 . —	.
u) für die Bezirks-Cassen	9,800 . —	.
v) für Quiescenz-Gehalte	2,852 . 58	.
w) für Pensionen und Alimentationen . .	2,392 . 46	.
Seite	322,261 fl.	52 kr.

Uebertrag	322,261 fl.	52 kr.
x) für vermischte Ausgaben	800 . —	.
y) als Reserve-Fond	9,042 . 49	.
Totalsumme	332,104 fl.	41 kr.

wovon jedoch durch Gehalts-Abzüge 1062 fl. 45 kr. gedeckt werden.

Da der Landrath zwar die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der proponirten Ausgaben durchaus anerkannt hat, dabei aber von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß in Folge der gewünschten Grundsteuerminderung das einfache Steuerprocent sich auf 8,009 fl. berechne, so ist, nachdem diese Minderung nicht statt finden kann, das Steuer-Procent zu berichtigen, und wird auf 8,709 fl. 26 kr. festgestellt, und die Zuschlags-Procente werden hiernach mit dem Vorbehalte, daß die fixirten Verwaltungs-Ausgaben nicht verkürzt werden dürfen, mithin ein allenfallsiger Ausfall hieran im nächsten Jahre gedeckt werden müßte, nach folgenden Ansätzen genehmigt:

1) für die Verwaltungs-Kosten	37½ Prc.	326,603 fl.	50 kr.
2) für die Damm-Bauten .	2 —	17,418 fl.	52 kr.
3) für den Straßenbau .	5½ —	47,901 fl.	52 kr.
4) für die Schul-Anstalten .	4⅗ —	40,063 fl.	26 kr.
Im Ganzen	49⅗ Prc.	431,988 fl.	— kr.

Digitized by Google

Hiezu kommen noch 3⅓ Procent für den Kataster im Betrage von 24,698 fl. 6 kr.

Dieser Genehmigung fügen Wir in Ansehung einzelner in Anregung gebrachter Punkte nachstehende besondere Erklärungen bey:

1) Der Erinnerung über die Gehalts-Vermehrung für den Appellationsgerichts-Präsidenten Rebmann und über die Anstellung eines zweyten Untergerichts-Schreibers kann eine weitere Folge um so weniger gegeben werden, als die Uebernahme der allgemein statusmäßigen oder durch organische Verfügungen bestimmt werdenden Besoldungen, wenn solche überhaupt in die Klasse der dem Kreise zur Last fallenden gehören, nie verweigert werden kann.

2) Eben so wenig kann die Erinnerung rücksichtlich der Miethzinse für die Justizgebäude in Zweibrücken, Landau und Kaiserslautern in Rückblick auf die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. floreal X, dann der Kaisrl. Dekrete vom 7. Okt. 1809 und 22. Okt. 1811 (Bull. des Lois, serie III. Bull. 187 Nro. 1489 Nro. IX. — Bull. des Lois, serie IV. Bull. 246 Nro. 4755— Bull. des Lois, serie IV. Bull. 398 Nro. 7379) als gegründet anerkannt werden.

Ueber die Erklärung des Landraths E. in Beziehung auf den Ankauf eines geeigneten Gebäudes für das Tribunal zu Landau erwarten Wir den besondern Bericht Unserer Kreis-Regierung.

3) Durch die über die Functionen der Cantonsärzte gemachten Bemerkungen wird sich Unsere Kreis-Regierung zu näherer Aufsicht von selbst aufgefordert finden.

4) Hinsichtlich der sehr eingreifenden, die Straßen-Bauten betreffenden Anträge, wird auf die deshalb bereits wiederholt ertheilten Entschließungen, wodurch das Ungegründete der aufgestellten Behauptung dargelegt worden; verwiesen; das Weitere aber, so wie die Würdigung der wegen des Katasters vorgelegten Ansichten und Meinungen vorbehalten, bis die darüber zugesicherten Berichte Unserer Kreis-Regierung eingekommen seyn werden.

5) Desgleichen sehen Wir dem, mit Rücksicht auf die neuerlich erhöhte Bewilligung zu regulirenden Etat der Schul- und Studienanstalten entgegen. Auch wird Unsere Regierung die Bemerkung des Landraths wegen des für das Schulgebäude in Landau zu bezahlenden Miethzinses gehörig zu berücksichtigen wissen.

Digitized by Google

IV.

Besondere Gegenstände und Wünsche.

1) Die Anträge über die gewünschte Modification in mehreren Punkten des Militär-Conscriptions-Gesetzes liegen zur Berathung vor, und Wir werden darüber besondere Entschließung ertheilen, insoweit dieß ohne verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände Unseres Reichs zuläßig seyn wird.

2) Was die Forderungen an Frankreich betrifft, so ist bey einer Massa von 33,000 Liquidationen Alles geschehen, was möglich gewesen, um die Erledigung derselben zu befördern, und auf den Rheinkreis ist dabey ganz vorzüglicher Bedacht genommen worden.

3) Rücksichtlich der den Ortsvorständen in der Gerichts-Ordnung zugestandenen Gewalt in kleinen Frevelsachen, welche in der Gemeinde-Markung begangen werden, selbst die Strafen zu erkennen und zu vollziehen, wollen Wir noch die gutachtliche Erinnerung Unserer Gerichts-Behörden erwarten, zu welchem Ende Unsere Kreis-Regierung dem Apellations-Gerichte einen Auszug aus den diesfallsigen landräthlichen Verhandlungen mitzutheilen hat.

4) Die Wünsche des Landrathes wegen der Einfuhr fremder Erzeugnisse, insbesondere wegen des Zolls von Badenschen und Würtembergischen Weinen, sind durch die Verordnung vom 24. Sept. 1822, so weit es möglich gewesen, befriedigt worden.

Uebrigens wollen Wir Uns in Beziehung auf diesen Gegenstand die nach Umständen zu treffenden weitern Einleitungen vorbehalten.

Schlüßlich bezeugen Wir dem Landrathe über die Einsicht, Gründlichkeit und Ordnung, welche derselbe in seinen Berathungen an den Tag gelegt, so wie über den Fleiß und die Anstrengung, womit er den erhaltenen Aufträgen nachgekommen ist, und seiner Bestimmung entsprochen hat, Unsere besondere Zufriedenheit.

München den 9. Jänner 1828.

Maximilian Joseph.

Gr. v. Reigersberg. Fürst v. Wrede.
Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim.
Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.
Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell.

Digitized by Google

33 34

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° IV. Speier, den 15. April 1823.

Königliche Verordnung.

Die Amts-Tracht der Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf euern Antrag vom 27. Dezember v. J. in der Absicht, den Orts-Vorstehern des Rheinkreises eine ihren öffentlichen Dienstverrichtungen angemessene Auszeichnung zu geben, beschlossen, und verfügen:

1) Sämmtliche Bürgermeister, ohne Unterschied, tragen die in den übrigen Kreisen Unseres Reichs für die Städte IIIter Klasse vorgeschriebenen Medaillen, auf der einen Seite mit Unserem Brustbilde, und auf der anderen Seite mit dem Namen der Gemeinde oder des Bürgermeister-Amtes, jedoch ohne Wappen.

2) Sämmtliche Adjunkten, ebenfalls ohne Unterschied, bedienen sich der in den

Digitized by Google

übrigen Kreisen Unseres Reichs für die Rural-Gemeinden bestimmten Medaillen, auf der einen Seite mit dem baierischen Wappen, auf der andern mit dem Namen der Gemeinde.

3) Beide Arten von Medaillen werden an einem drei Finger breiten hellblauen Bande um den Hals auf der Brust getragen.

4) Die Kosten der ersten Anschaffung sind aus den Gemeinde-Kassen zu bestreiten; die angeschafften Medaillen bleiben Eigenthum der Gemeinden.

Ihr werdet zur Vollziehung dieser Entschließung das Weitere einzuleiten wissen.

München, den 7. Februar 1823.

Max Joseph.

Gr. v. Thürheim.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
Der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

N.o V. Speier, den 29. April 1823.

(Militär-Cartele betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 16. v. M. wurde verfügt, daß, da sich die zwischen der Krone Baiern und andern Staaten abgeschloßenen Militär-Cartele auf den ganzen Umfang des Königreiches erstrecken, die betreffenden Cartel-Conventionen, so weit solches noch nicht geschehen sey, in dem Rheinkreise ebenfalls zur Darnachachtung bekannt gemacht werden sollen.

Zufolge dieses allerhöchsten Auftrages werden daher, nachdem die mit Oesterreich, Preußen und Baden bestehenden Militär-Cartele in den Amtsblättern von den Jahren 1817, Seite 377, 1818, Seite 823 und 1821, Seite 89 bereits ausgeschrieben wurden, nunmehr auch die schon in früheren Jahren mit Würtenberg, Sachsen, Sachsen-Coburg-Saalfeld, Gesammthause Reuß und Churhessen abgeschloßenen Cartel-Verträge gleichmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 9. April 1823.

Kön. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

coll. H Sonntag.

Digitized by Google

(Das mit Würtenberg abgeschloßene Militär-Cartel betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir zu Abstellung der wechselseitigen Desertion mit des Herrn Herzogs vom Würtemberg Liebden ein förmliches Militär-Cartel abgeschlossen haben, so werden dessen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

1) Alle und jede Deserteurs, welche entweder von den Churpfalzbaierischen, oder von den Herzoglich-Würtembergischen gesamten Kriegsvölkern ausreißen, und in die anderseitige Lande übergehen, sohin ohne Paß oder Abschied angetroffen werden, sollen ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf ihr Vaterland und Geburtsort, in soferne sie nicht geborne Unterthanen derjenigen Herrschaften sind, in deren Lande sie übergegangen, es sey im Feld, in Garnisonen und Landquatieren, bei den Unterthanen, oder auch bei den in fremden Landen ausgestellten Werbungen, ohne, oder auf Ersuchen alsogleich angehalten, in Verhaft gebracht, und wohlverwahrter aufbehalten, fort davon dorthin, wo sie ausgerissen sind, freundschaftliche Nachricht ohne Umtrieb gegeben, auch bei der Ausfolgung alle hülfliche Hand geleistet, wegen derjenigen Deserteurs aber, welche unter beiderseits Truppen dermal stehen, gegenwärtig keine Anforderung gemacht werden

2) Die Offiziere oder Unteroffiziere, welche allenfalls nachgeschickt werden, und welchen vermöge dieses Cartels erlaubt ist, die Deserteurs in die gegenseitige Lande zu verfolgen, sollen, wenn sie einen Deserteur ausfindig machen, den nächsten Beamten, oder Orts-Vorstande, um dessen Verhaftnehmung angehen, und dieser Beamte oder Vorsteher hat damit unverzüglich vorzufahren, doch ist solchen Offizieren oder Unteroffizieren zu verbieten, die Deserteurs eigenhändig aufheben zu lassen, oder selbst Hand an dieselben zu legen.

3) Alle diejenigen Soldaten, welche entweder Churpfalzbaierische oder Herzoglich Würtembergische Unterthanen sind, und hie und da mit Gewalt aufgehalten, und beweißlich gegen ihren Willen zu Kriegsdiensten angeworben worden, sollen unweigerlich und unentgeldlich losgelassen und ausgefolgt werden.

4) Wofern in der Folge, und nach der Publikation dieses Cartels wirklich enrollirte Unterthanen und Landeskinder aus anderseitigen Kriegsdiensten los zu seyn begehren und in ihr Vaterland sich wieder zurückbegeben wollen, so soll alsdann einem jeden gegen Bezahlung zwanzig fünf Reichs-

Digitized by Google

thaler und Zurücklassung respective Vergütung der Rata der herrschaftlichen großen und kleinen Montur zwar in Friedenszeiten, keineswegs aber in Kriegszeiten, die Dimission unweigerlich ertheilt werden.

5) Zu Verhütung alles Unterschleifes und Unordnung, soll jeder Offizier bei dessen Kompagnie ein Deserteur reklamirt ist, schuldig seyn, auf Verlangen sein Compagniebuch oder Rangierliste vorzuzeigen, und wenn der Deserteur mit seinem wahren, oder unter einem falschen Namen sich darin findet, denselben ohne weiters auszufolgen.

6) Ein Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur annimt, ist nicht nur schuldig, denselben, wenn er reklamirt wird, unentgeldlich ausfolgen zu lassen, sondern er soll auch nach Beschaffenheit der Umstände zu gebührender Strafe gezogen werden.

7) Falls ein solcher Deserteur die wahren Umstände verhehlt, und nicht angiebt, so soll derjenige, der ihn reklamirt, verbunden seyn, neben Zurückgabe der, einem solchen Mann inzwischen etwa angeschaften Montirungsstücke, dem Regimente, von welchem er ausgeliefert wird, anstatt des Werbgeldes und anderer Kosten in allem zehn Reichsthaler zu bezahlen.

8) Sollen jede Deserteurs, in dem Stande, wie sie arretirt werden, nämlich mit ihrer Montirung und Gewehr, falls solche von ihnen vor beschehener Arretirung nicht bereits verkauft seyn möchten, gegen Vergütung des Unterhalts zu 5 Kreuzer per Tag und einer Brodportion für jeglichen ohne Unterschied von dem Tage der Arretirung bis auf den der Auslieferung inclusive, unverweigerlich ausgefolgt werden. Wenn aber ein oder anderer Deserteur ein Pferd mitbringen würde, so sollen täglich zur Verpflegung dessen, sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, nebst dem dazu benöthigten Stroh nach dem marktmäßigen Preise angeschafft und verreichet, solchemnach die hierauf ergehende Kosten in eine ordentliche Spezification gebracht, genugsam liquidirt, und der nächstgelegenen Militär- oder Civilobrigkeit darum zur Nachricht übersendet werden, damit deren Bezahlung gleich bei der Auslieferung geschehen könne und möge.

9) Soll der übernehmende Theil gehalten seyn, für jeden ausgeliefert werdenden Mann, dem Denuncianten zum Aufbringgeld, und zwar für einen Fußgänger, Artilleristen, Reuter, Dragoner, Jäger oder Husaren, zu Fuß oder ohne Pferd, fünf Gulden, mit dem Pferd aber zehn Gulden zu bezahlen, und so weiters auch, für die Ein- und Auslieferungskosten, dem dabei befindlichen Unteroffizier täglich zwanzig

Digitized by Google

Kreuzer, jedem Gemeinen zehn Kreuzer, und für den Steckenknecht, samt dem Schließ- und Abschließgeld zu 12 Kreuzer, noch täglich zehn Kreuzer abzuführen.

10) Im Fall sich jemand, wer derselbe auch immer seyn mag, in beiderseitigen Landen unterstehen, und dessen überwiesen seyn wird, von einem Deserteur die Montur, Gewehr, oder andere Sachen zu erhandeln, oder gar einem entwichenen Soldaten zur Desertion Anlaß, oder demselben einen Aufenthalt, Vorschub, oder Assistenz zu geben, so soll derselbe nicht allein alles, was von einem solchen Flüchtling erkauft worden, unentgeldlich wieder zu restituiren, sondern auch nach Gestalt der Umstände, und falls der Deserteur beweislich durch seine Schuld oder Hülfe wirklich entkommen, das auf solchen Mann verwendete Handgeld nebst dem, was er vertragen, und bei seiner Arretirung hätte gerettet werden können, zu ersetzen schuldig seyn, und im erwiesenen Falle einer wirklichen Debauchirung, sohin getriebenen Werbhandels nach den Landesgesetzen, als ein Plagiant schärfest bestraft werden.

11) Damit gegenwärtiges Cartel zu Jedermanns Wissenschaft, besonders zur Nachricht und Nachachtung aller derer gelangen möge, welchen hierunter vermög vorstehender Punkten ein oder das andere zu besorgen obliegt, so soll dasselbe sowohl in den beiderseitigen sämmtlichen Festungen, Garnisonen und Standquartieren öffentlich bekannt gemacht, als auch davon in den Städten, Märkten und Dörfern, aller untergebenen Lande und Provinzen ohne Ausnahme an den zu öffentlichen Publikationen gewöhnlichen Orten, Plakate angeschlagen werden; endlich und

12) Soll diese Verbindung von dato an, so lang kräftig und unverbrüchlich gehalten werden, bis ein oder dem anderen Theile dieselbe nicht länger zu halten anständig seyn würde, in welchem Falle verstattet und abgeredet worden, daß ein Theil dem anderen solches sechs Monate zuvor zu bedeuten habe, und soll vom Tage solcher Ankündigung und Bedeutung, bis auf Ausgang dieser sechs Monate gegenwärtige Vereinbarung oder Cartel ihre bestätigte Kraft haben, hiernächst aber völlig aufgehoben seyn.

Hiernach haben sich sämmtliche Civil- und Militärbehörden in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 4. Februar 1802.

Max Joseph, Churfürst.

Freyh. v. Montgelas.

Auf churfürstlichen höchsten Befehl.
v. Krauß.

Digitized by Google

(Das mit der Krone Sachsen geschlossene Cartel betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die hier beifolgende unterm 30. März l. J. mit der Krone Sachsen abgeschlossene und mit Unserer Ratification versehene Militär-Cartel-Convention wird, nachdem dieselbe unterm 18. vorigen Monats auch von des Königs von Sachsen Majestät ratifizirt worden, zur allgemeinen Wissenschaft, und damit die darin enthaltenen Bestimmungen von dem festgesetzten Zeitpunkte des 1. l. M. angefangen, von sämmtlichen Unsern Unterthanen und Behörden in vorkommenden Fällen genau vollzogen und beobachtet werden, durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 12. Mai 1811.

Max Joseph.
Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,
Baumüller.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Urkunden und fügen hiemit zu wissen, nachdem Wir die durch Unsern außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. sächsischen Hofe, in Kraft der ihm hiezu ertheilten Special-Vollmacht mit dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Bruders und Schwagers am 30. März l. J. zu Dresden abgeschlossene Militär-Cartel-Convention über wechselseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Pflichtigen, eingesehen und nach ihrem ganzen Inhalte geprüft haben, welche Convention wörtlich also lautet:

Seine königliche Majestät von Baiern und seine königliche Majestät von Sachsen Herzog von Warschau, haben zu Befestigung der zwischen Ihnen bestehenden Freundschaft, und um Alles, was derselben auf irgend eine Weise jetzt oder ins künftige entgegen seyn könnte, sorgfältigst aus dem Wege zu räumen, eine Militär-Kartel-Convention abzuschließen beschlossen, und zu dem Ende zu Ihren Commissarien und Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine königliche Majestät von Baiern Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich sächsischen Hofe, geheimen Legationsrath und Commandeur des königlichen Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone Herrn Christian Hubert von Pfeffel und

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät von Sachsen Ihren geheimen Kriegsrath, Herrn Gottlieb August Freiherrn von Gutschmid.

Dieselben sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig ausgewechselt, in Unterhandlungen getreten, und unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer beiderseitigen Souveraine, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Es sollen alle und jede in der Kavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Train, oder in welcher Art Waffen es sey, dienenden Militärpersonen, welche von des einen Souverains-Truppen desertiren, und in die Lande oder zu den Truppen des andern Souverains, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, sich begeben, zu Militärdiensten nicht angenommen, noch verhehlt oder fortgeschaft, vielmehr, sobald man ihrer habhaft geworden, ohne eine Reklamation abzuwarten, nebst den mitgenommenen Dienstpferden, Montirungs-, Armatur- und Equipage-Stücken ausgeliefert werden.

Derjenige Deserteur, welcher als Unterthan des Staats, in welchen er übergetreten ist, anerkannt wird, unterliegt jedoch keiner Auslieferung; es sind aber gleichwohl alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montirungs-, Armatur- und Equipage-Stücke ohne Entgelt zurück zu geben, oder in deren Ermangelung nach dem wahren Werthe aus ihrem bereitesten Vermögen, in so ferne dergleichen vorhanden, zu ersetzen. Und es ist derjenige Deserteur Unterthan eines der hohen Herren Paciscenten, in dessen Landen, besagte Attestate aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichts-Obrigkeit, der Deserteur entweder geboren, und bis zu dem achtzehnten Lebensjahre erzogen, oder zum dortigen Unterthan aufgenommen wurde, ehe er in des andern hohen Herrn Paciscenten Militärdienste gelangte.

Art. 2. Unter vorgedachten desertirenden Militärpersonen, welche auch ohne vorgängige Reklamation nebst den mitgenommenen Pferden und Effekten ausgeliefert werden sollen, sind nicht blos die in Reihe und Glied unter dem Gewehre gestandenen Mannschaften, sondern auch die sonst der Armee mit Eid und Pflichten verwandten Personen, mit Inbegriff der bei der Artillerie und dem sonstigen Fuhrwesen angestellten Fuhrwesens-Soldaten, zu verstehen.

Art. 3. Auch sollen die entlaufenen Bedienten der Offiziere auf vorgängige Reklamation den sie reklamirenden Regimentern, oder obrigkeitlichen Behörden nebst den von dergleichen Bedienten etwa mitgenommenen Pferden und Effekten ausgeliefert werden.

Digitized by Google

Art. 4. Wenn ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souveraine zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen, oder Werbern desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverän mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber dem paciscirenden Souverän, dessen Dienst er zuerst verlassen hat, dieser Konvention gemäß ausgeliefert.

Art. 5. Alle und jede Militär- oder Civil-Obrigkeiten, besonders an den Gränzen, sind verpflichtet, auf jede fremde einschleichende militärische Person genau Acht zu haben, bei entstehendem Verdachte, daß dieselbe von den Truppen der andern paciscirenden Macht desertirt sey, sie zu arretiren, und wenn der Verdacht durch Untersuchung begründet wird, sie nebst dem etwa entführten Pferde und den Effekten an die nächste Civil- oder Militär-Behörde sofort auszuliefern, oder zur Auslieferung anzubieten, und sowohl Ort als Tag und Stunde zu derselben zu verabreden. Sollte aber aller dieser Maßregeln ungeachtet, dennoch ein Deserteur sich durch Verkleidung oder mittels falscher Päße eingeschlichen haben, so wird er, sobald er entdeckt oder reklamirt worden, arretirt, und auf die vorgeschriebene Art ausgeliefert.

Art. 6. Diejenigen, welche einen Deserteur zu verhelen, oder ihm fortzuhelfen sich unterstehen, und dessen überwiesen werden, sollen nach Befinden der Umstände mit Gefängniß oder andern nachdrücklichen Strafen belegt werden. Sollte aber ein Offizier selbst wider Verhoffen, seine Pflichten so weit vergessen, um einen Deserteur wissentlich anzunehmen, oder zu verhehlen, so soll ein solcher Offizier deshalb zu scharfer Verantwortung gezogen, auch nach Befinden mit Verlust seiner Charge bestraft werden.

Wenn jemand in dem einen oder andern Lande von einem Deserteur Pferde, Montirungs-Armatur- und Equipagestücke an sich gekauft hat, so sollen solche überall, wo sie gefunden werden, weggenommen, und dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zugestellt werden, ohne daß der Käufer deshalb eine Entschädigung erhalte. Der Uebereinkunft beiderseitiger Behörden bleibt es übrigens überlassen, ob die Ausantwortung in natura erfolgen, oder ob der Verkauf statt finden, und der gelöste Geldbetrag geliefert werden solle. Sollten aber dergleichen Effekten bei dem Käufer in natura nicht mehr gefunden werden, so soll derselbe ihren Werth im Gelde bezahlen, auch noch besonders

Digitized by Google

bestraft werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft hat.

Art. 7. Demjenigen Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll zur fernern Aufmunterung eine Gratification von vier Gulden, nach dem zwanzig Gulden Fuß gerechnet, für einen Mann ohne Pferd, und acht Gulden nach dem nämlichen Fuß für einen Mann mit dem Pferde gereichet, und diese Gratification von dem auslieferndn Theile vorgeschossen werden.

Art. 8. Vom Tage der Arretirung an bis zu erfolgender Auslieferung ist jeder auszuliefernde Mann mit neun Kreuzer (rheinisch), oder zwei Groschen (sächsisch), und jedes von ihm mitgebrachte Pferd mit sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh täglich zu verpflegen. Der Hafer, so wie das Heu und Stroh, sind nach dem an dem Orte der Aufbewahrung marktgängigen Preise anzuschlagen, und über den gesamten Verpflegungs-Aufwand ist eine richtige Liquidation zu fertigen.

Art. 9. Die Auslieferung, wobei zugleich die Pferde und alle Sachen, welche bei dem Auszuliefernden gefunden, oder nach Artikel 6. wieder erlangt worden, zu übergeben sind, soll, im Falle sie nicht sogleich geschehen kann, zu der nach Art. 5. verabredeten Zeit unfehlbar erfolgen, und von Seiten der auszuliefernden Macht, soll der Deserteur nach den nächsten, oder in Gemäsheit der getroffenen Uebereinkunft verabredeten Gränzort gebracht werden, allwo von Seite des anderen Theils die Uebernahme erfolgt, und wobei die, nach Art. 8. liquidirten Verpflegungs-Kosten, so wie die nach Art. 7. etwa zu bezahlen gewesene Gratifikation, wieder zu erstatten sind: jedoch ist die Auslieferung der Deserteurs der etwa nicht sofort auszumittelnden Restitution der Unkosten halber, wenn sonst der Auslieferung selbst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten. Ueber richtige Ablieferung eines Deserteurs und seiner Effekten erhält der Ablieferndе eine Bescheinigung, und eben so der Empfangende eine Quittung über richtige Zahlung der liquidirten Kosten.

Art. 10. Außer nur gedachter Kosten soll ein Mehreres unter keinerlei Vorwand, wenn auch gleich ein solcher auszuliefernder Mann aus Unwissenheit unter desjenigen Souveräns Truppen, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung oder wie es sonst Namen haben möge, gefodert werden.

Art. 11. Niemand soll einen Deserteur in des andern Packscenten Lande, ohne schriftliche Requisition oder offenen Steck-

Digitized by Google

Briefe von seinen Obern, verfolgen, bei deren Vorzeigung aber jede Obrigkeit zu des Deserteurs Arretirung, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hilfreiche Handleistung zu thun verbunden seyn. Wenn aber einem oder mehrern Deserteuren durch ein Kommando nachgesetzt würde, soll bei Erreichung der Grenzen des andern Herrn, dieses Kommando nicht ganz, sondern nur ein höchstens zwey Mann von demselben, welche mit einem Paß oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, in die Städte, Flecken, Amt oder Dorf den Deserteur verfolgen, sich aber an demselben keineswegs vergreifen, sondern sofort der Garnison oder Miliz des Orts, oder der Obrigkeit es melden.

Art. 12. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, oder daran Theil gehabt haben, wird hiemit festgesetzt, daß alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen worden, zu untersuchen, und den dortigen Gesetzen gemäß zu bestrafen sind. Hätte ein Deserteur in dem andern Lande ein grobes Verbrechen, z. B. Mord, Raub, oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe stehet, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung, oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon sogleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Akten, entweder im Original oder Auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sei oder nicht. Ein Pferd oder andere Effekten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. 13. Was die Unterthanen beider Theile betrifft, welche an jetzt bei Abschluß dieser Konvention wirklich in dem Militair-Dienste des einen oder des andern Souveräns sich befinden, so soll denselben die Wahl frei stehen, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen 3 Monaten nach Publikation gegenwärtiger Kontonelon diesfalls bestimmt erklären. Denjenigen, welche in ihr Vaterland zurückkehren wollen, soll der Abschied unverweigerlich ertheilt werden, diejenigen aber, welche

Digitized by Google

in dem Dienste, worin sie sich befinden zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

Art. 14. Wenn Unterthanen des einen Souveräns, die entweder nach der im Königreiche Sachsen jetzt bestehenden oder künftig, es sey durch Conscription oder sonst zu treffenden Einrichtung zum Kriegsdienst verpflichtet, oder der im Königreiche Baiern eingeführten Conscription unterworfen sind, sich in die Lande des andern Souveräns oder unter desselben Truppen begeben, so sollen dieselben auf erfolgte Reklamation der kompetenten Zivil- oder Militair-Behörde des einen Staats, an die kompetente Zivil- oder Militairbehörde des andern, sofort ausgeliefert werden, und soll es mit dieser Auslieferung gerade eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Beide Souveräne versprechen sich ausdrücklich, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, vielmehr allen ihren Landesbehörden, die es angeht, gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reklamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu genügen, und alle diejenige Obrigkeiten, welche sich hierunter eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reklamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. 15. Die Gültigkeit dieser Convention soll vom 1ten des Monats Mai 1811 ihrer Anfang nehmen, und mithin sollen diejenigen Militär-Personen, Conscribirte, oder zum Kriegsdienste verpflichtete Unterthanen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus dem Staate des einen paciscirenden Souveräns in die des andern begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. 16. Die Aufkündigung dieser Convention steht zwar beiden Souverains frei, doch wollen sich dieselben ein Jahr vorher davon benachrichtigen.

Art. 17. Diese Convention wird in beiderseitigen Landen sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen beider Souveräne unter öffentlicher Autorität auf die in jedem Lande übliche Art gedruckt und bekannt gemacht werden, und soll dabei allen Unterthanen und besonders allen Civil- und Militär-Behörden, welche es angeht, aufgegeben werden, sich von der im Art. 15 bemerkten Zeit an, nach dem

Digitized by Google

Inhalte dieser Konvention überall auf das genaueste zu richten.

Art. 18. Die gegenwärtige Convention wird von Seiner Königlichen Majestät von Baiern und Seiner Königl. Majestät von Sachsen drei Wochen vom Tage der heutigen Unterzeichnung angerechnet, oder noch früher, wenn es seyn kann, ratifizirt und genehmiget, und sollen hierauf die beiderseitigen Ratifikationen zwischen den Bevollmächtigten, gegeneinander ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund und Beglaubigung haben wir beiderseitige Commissarien und Bevollmächtigte diese Convention in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben und mit unsern Petschaften besiegelt.

So geschehen Dresden am 30. März 1811.

(L. S.) Pfeffel. (L. S.) Gottl. Aug. Frhr. v. Gutschmidt.

So genehmigen und bestätigen Wir alle Punkte und Klauseln des obenstehenden Vertrages, und werden alle einschlägigen sowohl Zivil- als Militairstellen darnach anweisen lassen, damit dieselben vom 1ten künftigen Monats Mai an überall genau beobachtet werden und allgemein in Anwendung kommen.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen, dieselbe auch von Unserm ersten Staats- und Konferenzminister kontrasigniren und mit Unserm größern geheimen Insiegel bekräftigen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 15. April des Jahres Eintausend Achthundert und Eilf, Unsers Reiches im sechsten.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
Der General-Sekretär,
Baumüller.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit des Herrn Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld Durchlaucht übereingekommen sind, das zwischen Uns und der Krone Sachsen unterm 3ten März l. J. errichtete Militär-Cartel, über gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptionspflichtigen, (Regierungsblatt Stück XXXV. S. 689—701) auf die Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Landen in gleicher Weise auszudehnen, als ob besagte Seine Durchlaucht mitpaziscirender Theil gewesen wären; so werden sämmtliche Um-

Digitized by Google

sere Unterthanen und Behörden andurch angewiesen, alle Klauseln und Puncte dieses Vertrags, in vorkommenden Fällen, auch in Bezug auf die erwähnten Coburgischen Lande und Angehörigen durchgängig zu beobachten und in Vollzug zu bringen.

München den 9. Dezember 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,
Der General-Secretär
Baumüller.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir sind mit dem fürstlichen Gesammthause Reuß übereingekommen, das zwischen Uns und der Krone Sachsen unterm 30ten März v. J. errichtete Militär-Cartel über gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Conscriptions-Pflichtigen (Regierungsblatt von 1811, Stück XXXV.) auf die sämmtlichen fürstlich-reußischen Lande dergestalt auszudehnen, als ob das fürstliche Gesammthaus Reuß mitpacisecirender Theil gewesen wäre.

Diesem zufolge werden sämmtliche Unsere Unterthanen und Behörden hiemit angewiesen, alle Bestimmungen jenes Vertrags,

in vorkommenden Fällen, auch in Bezug auf die erwähnten fürstlich-reußischen Lande und Angehörigen durchgängig zu beobachten und in Vollzug zu bringen.

München den 8. September 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl,
Der General-Secretär
Baumüller.

Verordnung.

(Militär-Cartel Convention mit Churhessen betreffend.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige unterm heutigen ratifizirte Militär-Cartel-Convention mit Chur-Hessen wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 27. April 1816.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Secretär;
v. Baumüller.

Digitized by Google

Seine Königliche Majestät von Baiern, und Seine Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen, von gleichen Ansichten über den Vortheil einer wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs und Militärpflichtigen zur Beförderung des Militärdienstes ausgehend, haben sich bewogen gefunden, zur Erreichung dieses Zweckes eine Cartel- und Auslieferungs-Convention abzuschließen.

Zu diesem Geschäfte haben Seine Majestät der König von Baiern den k. Kämmerer und geheimen Staatsrath Freiherrn von Gruben, und Seine königliche Hoheit der Churfürst von Hessen das churfürstlich-hessische Kriegscollegium 1. Departement beauftragt, welche nach vorgängiger Auswechslung der beiderseitigen Vollmachten mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung beider Souveräns über nachstehende Puncte übereingekommen sind.

Art. 1. Jedes im Kriegsdienste stehende Individuum bei der Linien-Truppe sowohl als bei der Landwehr, wie auch jeder bei dem Artilleriezuge oder bei dem Fuhrwesen Angestellte, soll, wenn derselbe bereits desertirt ist, oder in der Zukunft desertirt, nebst seinen Waffen, Pferden, Gepäck und Montirung, durch die Civil- oder Militär-Behörden desjenigen contrahirenden Theils, in dessen Staaten er eine Zuflucht gesucht hat, arretirt werden, um ihn, ohne daß es einer Requisition bedürfe, an den andern Theil, dessen Dienst er verlassen hat, auszuliefern.

Nur diejenigen Deserteure, die als Unterthanen des Staats, in welchen sie übergegangen sind, rechtlich erkannt werden, unterliegen zwar keiner Auslieferung, jedoch müssen in diesem Falle alle von solchen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Montur, Armatur und Equipirungsstücke unentgeldlich zurückgestellt, oder in deren Ermanglung nach dem wahren, vom beschädigten Theile zu bestimmenden Werthe aus ihrem Vermögen ersetzt werden. Wenn kein Vermögen vorhanden oder zu hoffen ist, so werden die Fütterungskosten des auszuliefernden Dienstpferdes nach dem im Art. 8 bestimmten Preise vergütet, und für Boten- oder Fuhrlohn der Montur- und Armaturstücke auf die Meile 16 Kr. verrechnet.

Uebrigens wird nur der Deserteur als Unterthan desjenigen Souveräns angesehen, in dessen Lande er vermöge eines Zeugnißes aus dem Kirchenbuche oder von der Gerichtsobrigkeit entweder geboren, und größten Theils erzogen, oder zum dortigen Unterthan entweder speziel, oder zugleich mit

Digitized by Google

seinem dahin auswandernden Familienvater aufgenommen wurde, ehe er in des andern Souveräns Militärdienst eintrat.

Art. 2. Die Offiziers-Bursche, die zum Kriegsdienste gehörenden Werkleute oder sonst dabei Angestellten sollen auf die erste Requisition der Regimenter oder der kompetenten Civil oder Militärbehörden arretirt, und nebst den von ihnen entwendeten Pferden und Effecten zurückgeliefert werden.

Art. 3. Deserteure aus dem Dienste der hohen kontrahirenden Theile, welche in dem Lande eines dritten Staates eine Freistätte erhalten, oder in dessen Armee Dienste genommen hätten, und sich nach der Zeit in einen der beiden Staaten flüchten würden, sollen verhaftet und an jenen der beiden hohen kontrahirenden Theile, deren Dienst sie zuerst meineidig verlassen hatten, ausgeliefert werden, vorausgesetzt jedoch, daß nicht der Staat, unter dessen Bothmäßigkeit die Verhaftung geschieht, einer schon bestehenden Uebereinkunft gemäß, verbunden wäre, dergleichen Entwichene an den Staat, aus welchen sie zuletzt desertirt sind, zurückzugeben.

Art. 4. Alle Civil- und Militärbehörden an den Grenzen der beiden Staaten sollen auf das Erscheinen aller Deserteurs die wachsamste Aufmerksamkeit richten, durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel zur Verhaftung derselben beitragen, und sie nebst den Waffen, Pferden, Gepäck und Bekleidung, womit dieselben ergriffen worden, an die nächste Militärbehörde des Landes, aus welchem sie desertirt sind, zurückliefern. Wenn jedoch ein Deserteur durch Verkleidung oder durch Hülfe falscher Päße sich einschleichen sollte, so ist derselbe, sobald er entdeckt oder reklamirt worden, zu arretiren, und auf die oben erwähnte Art auszuliefern.

Art. 5. Wer einen Deserteur zu verhehlen oder ihm fortzuhelfen sich unterfteht, und dessen überwiesen wird, soll nach Befinden der Umstände mit Gefängniß- oder anderer nachdrücklicher Strafe belegt werden.

Derjenige Offizier, welcher wissentlich einen Deserteur anzunehmen oder zu verhehlen sich unterfteht, soll nicht nur denselben unentgeldlich ausfolgen zu lassen angehalten, sondern auch deßfalls zur scharfen Verantwortung gezogen und nach Beschaffenheit mit Verlust seiner Stelle bestraft werden.

Alle diejenige, welche in den beiderseitigen Landen von einem Deserteur Pferde, Montur-, Armatur- und Equipirungsstücke an sich gekauft haben, sollen dieselben ohne

Digitized by Google

alle Entschädigung dem Regimente, zu welchem der Deserteur gehört, wieder zurückzustellen verbunden seyn.

Der besondern Uebereinkunft der wechselseitigen Behörden bleibt es jedoch vorbehalten, ob diese Rückerstattung in natura geschehen, oder ob der Verkauf statt finden, und der dafür gelöste Geldbetrag abgeliefert werden soll.

Der Käufer soll für dergleichen Effecten, wenn sie in natura nicht mehr vorhanden sind, nicht nur den wahren Werth in Geld bezahlen, sondern auch im überwiesenen Falle, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, auf das schärfeste bestraft werden.

Art. 6. Um desto besser die Mittel zur Ausführung dieser Beschlagnahme zu sichern, soll jeder Deserteur gleich bei seiner Verhaftung über das, was er vertragen oder fortgeführt, über den Ort, wohin er seine Waffen, Pferde, Gepäck und Bekleidung gebracht, oder über die Personen, an welche er dieselben etwa verkauft hat, abgehört, und über das Verhör ein Protokoll aufgenommen werden. Jene Behörden, welche die Arrestation bewirkten, haben alsdann unter ihrer Verantwortlichkeit zur Wiedererlangung vorstehender Rüstungsstücke die erforderlichen Nachforschungen und Schritte zu machen.

Art. 7. Es soll eine Belohnung von 5 fl. für einen Infanteristen, von 10 fl. für einen Kavalleristen, im 24 fl. Fuße, an diejenigen Personen verwilliget werden, welche einen Deserteur verhaftet oder der kompetenten Behörde die Mittel zu dessen Verhaftung erleichtert haben werden, wobei jedoch in Ansehung des Kavalleristen nur alsdann 10 fl. statt finden, wenn das Pferd mit dem Manne zurückgeliefert wird.

Für den Mann ohne Pferd passiren nicht mehr als 5 fl. so wie für das Pferd ohne Mann nur 4 fl. verabfolgt werden dürfen.

Diese Summe ist von den Civil oder Militär-Behörden jedesmal denen vorzuschießen, welche sich des Desserteurs, oder dessen Pferds bemächtiget haben.

Art. 8. Die Unterhaltung eines Deserteurs wird vom Tage seiner Verhaftung an, bis zu jenem seiner Auslieferung täglich auf 9 Kr. festgesetzt, für ein Pferd täglich auf 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh. Fourage wird nach dem an dem Orte der Verhaftung laufenden Preise in Anschlag gebracht, und der Betrag der Ausgaben soll nach dem hierüber genau aufzustellenden Verzeichniße baar vergütet werden.

Digitized by Google

Art. 9. Der übernehmende Theil ist verbunden, sowohl die liquidirten Verpflegskosten, als die etwa vorgeschossene Belohnung längstens in vierzehn Tagen wieder zu erstatten, die Auslieferung des Deserteurs selbst aber ist jedoch wegen der wo nicht auf der Stelle zu bewerkstelligenden Restitution in keinem Falle aufzuhalten, wenn anders der Auslieferung kein Bedenken entgegensteht. Der ablieferude Theil erhält in Rücksicht des Deserteurs und seiner Effecten eine Bescheinigung, und eben so auch der empfangende in Rücksicht der liquidirten Kosten und richtigen Zahlung.

Art. 10. Für die zum Transporte nothwendige Mannschaft werden des Tags 20 Kreuzer für jeden Unteroffizier, und 10 Kreuzer für jeden Gemeinen bewilligt. Außer diesen und den im Artikel 8 erwähnten Auslagen sollen in keinem Falle und unter keinerley Voraussetzung andere Kosten verlangt, oder zugestanden werden können.

Art. 11. Werden als Deserteurs angesehen und sind als solche der Anwendung obiger Bestimmungen unterworfen alle jene Unterthanen, welche zum Kriegsdienste bei den stehenden Truppen oder bei der Landwehr verpflichtet sind, und um sich ihrer Militärpflichtigkeit zu entziehen, in die Staaten des einen der beiden contrahirenden hohenTheile flüchten.

Art. 12. Die Civil- oder Militärbehörden beider Staaten sollen in Beziehung auf die Verfolgung und Arretirung eines Deserteurs verbunden seyn, allen Requisitionen unter dieser Hinsicht Genüge zu leisten, und jenen Personen, welche hierzu einen ordnungsmäßigen schriftlichen Befehl vorzeigen können, Hülfe und Beistand zu gewähren. Diejenigen, welche zu dieser Verfolgung über die Grenzen hinausgeschickt werden, dürfen nicht mehr als in zwei Mann bestehen. Sie sollen sich auf ein bloßes Ansuchen bei den Ortsbehörden beschränken, und sich keine gewaltthätige Handlung wider den Deserteur erlauben.

Art. 13. Wenn ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, als Anstifter, Schuldiger oder Mitschuldiger eines Verbrechens entdeckt wird, so soll er nach den Gesetzen dieses Landes gerichtet und bestraft werden können. Hat derselbe ein grobes Verbrechen, z. B. Raub, Mord ꝛc. begangen, worauf die Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe steht, so fällt dessen Auslieferung ganz hinweg. Ist aber sein Verbrechen von einer andern Art, so wird derselbe nach überstandener Strafe

Digitized by Google

ausgeliefert, und für die Zeit da er in Untersuchung oder im Gefängniße war, werden keine Unterhaltskosten vergütet.

Auf jeden Fall wenn der Deserteur einer solchen Untersuchung unterworfen wird, ist dem andern Theile alsbald Nachricht hievon zu geben, und wenn in der Folge, desselben Auslieferung eintritt, sollen zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Akten entweder in Original oder auszugsweise und in beglaubter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein solcher Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey oder nicht. In beiden Fällen jedoch müssen Pferde und andere Effecten, welche dergleichen Deserteurs etwa mitgenommen haben, sogleich ausgeliefert werden.

Art. 14. Was die Unterthanen beider Theile betrifft, welche etwa bei Abschließung dieser Convention wirklich in dem Militärdienste des einen oder des andern Souverains sich befinden, so soll den Felddienstauglichen Individuen davon die Wahl frei stehen, gegen wechselseitige Vergütung der nicht abverdienten Montirung entweder in ihr Vaterland zurückzukehren, oder in dem Dienste, in welchem sie sind, zu bleiben. Ihre Erklärung hierüber muß jedoch binnen zwei Monaten nach Publikation gegenwärtiger Convention bestimmt erfolgen. Einem jeden in sein Vaterland zurückkehrenden wird die nach seiner Kapitulation schon jenseits gediente Zeit auch in dem vaterländischen Dienste zu gut gerechnet. Jenen, welche in ihr Vaterland zurückgehen wollen, soll der Abschied unverweigerlich ertheilt werden; diejenigen aber, welche in dem Dienste, worin sie sich jetzt befinden, zu bleiben vorziehen, sind in Rücksicht ihrer Entlassung den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie dienen, unterworfen.

Art. 15. Alle jene Unterthanen und Kantonisten, welche durch Konscription oder andere zu treffende Einrichtung zum Kriegsdienste verpflichtet sind, und nach dieser abgeschlossenen Convention in die Staaten des andern Souveräns oder zu dessen Truppen übergehen, sollen unter das Militär des andern Souveräns nicht aufgenommen, sondern sogleich, auch ohne eine Reklamation abzuwarten, der kompetenten Civil- oder Militärbehörde ausgeliefert, und hiebei dieselben Maßregeln beobachtet werden, welche in Rücksicht der militärischen Desertion durch diese Convention vorgeschrieben sind. Beide Souveräne verbinden sich hiemit wechselseitig, dergleichen Unterthanen keinen Aufenthalt noch Zuflucht in ihren Landen zu gestatten, sondern alle betreffenden Landesbe-

Digitized by Google

hörden auf das strengste anzuweisen, nicht nur solche Individuen von Amtswegen aufsuchen und anhalten zu lassen, sondern auch den jedesmaligen Reklamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu genügen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche hierin nachläßig befunden würden, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Reklamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine diesem Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. 16. Dieser Vertrag soll gleich nach erfolgter Ratifikation der beiden hohen Theile seinem ganzen Inhalt nach in Ausübung kommen.

Art. 17. Die Aufkündigung dieser Militär-Konvention soll zwar beiden kontrahirenden Theilen freistehen, jedoch wollen sich dieselben ein Jahr vorher hievon benachrichtigen.

Zu dessen Urkunde und Beglaubigung ist dieser doppelt ausgefertigte Vertrag von den beiderseits hiezu bevollmächtigten Behörden unterzeichnet und besiegelt worden.

Kassel den 6. Juli 1815.

Kurhessischen Kriegs-Collegii
erstes Departement.

(L. S.) W. von Urff. von Lanstein.

(L. S.) Freiherr von Gruben,
Königlich baierischer Kämmerer und geheimer Staatsrath.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° VI. Speier, den 2. August 1823.

Allerhöchste Verordnung.

(Taxe für die Gebühren der Notarien im Rheinkreise betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die von dem General-Prokurator des Rheinkreises unter dem 26. Februar präsentirt 10. März d. J. vorgelegten Anträge der dortigen Kreis-Behörden, die gegen das Regulativ für die Gebühren der Notarien vom 9. April 1822 erregten Anstände betreffend, Vortrag erstatten lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes in dem ermeldten Tax-Regulative folgende Modifikationen und nähere Vorschriften nachträglich beschlossen:

I.

Zu Artikel 23.

Hinsichtlich der Gebühren für die Ausfertigungen oder Expeditionen soll es bei den in diesem Artikel festgesetzten Bestimmungen sein Verbleiben haben.

II.

Zu Artikel 29.

Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes berufen wird, so ist ihm für Reise-

Digitized by Google

und Zehrungskosten für hin und her zusammen zu vergüten:

für eine Stunde Entfernung ein Gulden dreißig Kreuzer,

für zwei Stunden Entfernung drei Gulden,

für drei Stunden Entfernung vier Gulden dreißig Kreuzer,

für vier Stunden Entfernung sechs Gulden.

Rücksichtlich einer weitern Entfernung bleibt es bei den Vorschriften des Artikels 29., jedoch in der Art, daß der außerhalb des Land-Commissariats-Distrikts gerufene Notar für die fünfte Stunde sechs Gulden und für jede Stunde weiterer Entfernung drei Gulden, alles für hin und her zusammen zu beziehen hat.

III.

Der Artikel 32 des Regulativs wird dahin näher bestimmt:

Errichtet der Notar auf einer Reise Urkunden unter mehreren Parteien, so hat er die Reise-Entschädigung unter alle, welche die Reise verlangt haben, verhältnißmäßig zu vertheilen.

IV.

Rücksichtlich des Artikels 38.

Die Notarien sind verbunden, nicht nur die zu den Akten verwendete Zeit bei der Taxe nach Vacationen in der Urkunde anzugeben, und solche von den Parteien mit der Urkunde selbst unterzeichnen zu lassen, sondern auch alle übrigen Gebühren und Auslagen bei einer Ordnungsstrafe von zwey bis fünf Gulden längstens in drei Wochen vom Tage der durch das Rentamt erfolgten Registrirung unter jeder Urkunde und unter jeder Ausfertigung zu verzeichnen.

V.

Dem Artikel 40 wird die Bestimmung beigefügt: den Notarien steht es auch frei, für den Ersatz der von ihnen vorgelegten Registrir-Gebühren in Gemäßheit des Artikels 30 des Gesetzes vom 22. frimaire VII. sich eine exekutorische Ordonnanz gegen die Partei bei dem betreffenden Friedensrichter ertheilen zu lassen.

Im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen des Tax-Regulativs vom 9. April 1822, und soll diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht werden.

Tegernsee, den 11. Julius 1823.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl
Statt des General-Sekretärs
der geheime Sekretär,
Schenk.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° VII. Speier, den 12. September 1823.

(Die Diligencen und Miethkutscher im Rheinkreise betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um den Anständen vorzubeugen, welche sich wegen Errichtung von Diligencen im Rheinkreise ergeben haben, und um den Unterschied zwischen den Diligencen-Unternehmern und Miethkutschern näher zu bezeichnen, sehen Wir Uns veranlaßt diesen Gegenstand mit Beziehung auf die daselbst bestehende Gesetzgebung zu reguliren, wie folgt:

§. 1.

Alle auf bestimmten Routen und festgesetzten Tagen fahrenden Verbindungswagen, welche die Einrichtung zum Transport von Reisenden haben, werden als Diligencen behandelt, in so ferne sie auf königlich baierischem Gebiete des Tags mehr als zehn Stundensäulen zurücklegen oder überhaupt während ihres Curses die Pferde wechseln, ohne sich auf den Relaisstationen volle sechs Stunden zu verweilen.

Das bloße Vorspannen von mehreren Pferden wo Berge zu befahren sind, oder bei schwer zu passirenden Wegen wird jedoch dem Wechseln der Pferde nicht gleich geachtet.

§. 2.

Die Errichtung oder Festsetzung einer Diligence wird durch eine besondere Concession bedingt, welche nach Vernehmung Unserer Regierung des Rheinkreises durch

Digitized by Google

Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeußern ertheilt wird.

§. 3.

So wie durch eine solche Concession kein ausschließendes Recht zum Befahren einer bestimmten Route erworben wird, kann die Concession wegen erweislichem Mißbrauche auch zurückgenommen werden.

§. 4.

Die Concessionirung zur Errichtung oder Fortsetzung einer Diligence kann nur unter der Bedingung des unentgeldlichen Transportes der amtlichen Sendungen der königlichen Behörden und der öffentlichen Gelder bis zum Betrage von Einhundert Gulden bei der einzelnen Aufgabe geschehen.

§. 5.

In den Fällen, wo die aufgebenden oder empfangenden Behörden ihren Sitz nicht an der Route der Diligence haben, werden dieselben die gehörige Anordnung treffen, daß die Aufgabe und Abholung zur gehörigen Zeit und auf verläßige Weise geschehe.

Die Zustellung an die Behörden, deren Sitz an der Route der Diligence ist, geschieht durch die Unternehmer derselben oder durch ihre Agenten.

§. 6.

Um ausser der allgemeinen Verantwortlichkeit der Unternehmer öffentlicher Wagen, wie sie durch das Civil- und Handelsgesetz-Buch bestimmt ist, den Transport der amtlichen Gelder und Effekten noch mehr zu sichern, soll von den Unternehmern der Diligencen eine angemessene Caution gestellt werden, deren Größe und Art in dem Concessionsdecret ausgedrückt ist.

§. 7.

Den Unternehmern öffentlicher Wagen bleibt der Transport von Briefen, Zeitungen und Journalen untersagt, und es wird deßhalb auf die bestehende Gesetzgebung verwiesen.

§. 8.

Die Unternehmer der Diligencen sind gehalten sich zum Transport ihrer Wagen entweder der Postpferde zu bedienen oder den Posthaltern der Route die sie befahren, für jede Fahrt eine Entschädigung von vierzehn Kreuzern vom Pferde für jede einfache Post zu entrichten.

§. 9.

Wenn die Diligence bei Ihrer Fahrt zwischen zwei bestimmten Stationen sich regelmäßig theilweise von der Postroute entfernt, so haben die respectiven Posthalter die Entschädigung nach dem Decrete vom 6. Juli 1806 (Bulletin de Lois Nro. 104.) zu fordern.

§. 10.

Die Unternehmer der Diligencen sind verpflichtet über die aufgegebenen Frachtstücke ein von der Lokalpolizeibehörde paraphirtes Register zu führen, in welchem das Datum der Aufgabe, das Nro. derselben, der Addressat, der Ort nach welchem die Aufgabe bestimmt ist, so wie der allenfalls darauf bemerkte Inhalt und Werth eingetragen werden muß.

Digitized by Google

Eben so sind dieselben verpflichtet auf Verlangen der Aufgeber und gegen Bezahlung von vier Kreutzern eine Bescheinigung über die Aufgabe auszustellen, welche von den Unternehmern selbst, oder von ihren Bevollmächtigten unterschrieben seyn muß.

Ueber die Aufgabe von Amtssendungen geschieht diese Bescheinigung unentgeldlich.

§. 11.

Der Tarif über den Preis des Transports der Passagiere und der Frachtstücke muß der Regierung zur Einsicht und allenfallsigen Ermäßigung vorgelegt, und auf allen Expeditions-Büreaux der Diligence öffentlich angeschlagen werden.

§. 12.

Wenn ein Concessionirter die Fortsetzung der Diligence aufgeben will, so muß er hievon, bei Vermeidung des Verlustes der Caution drei Monate vorher der Kreisregierung die Anzeige machen.

§. 13.

Wenn einem oder mehreren Posthaltern die Concession zu Errichtung einer Diligence ertheilt wird, so stehen sie in dieser Hinsicht in ganz gleichem Verhältnisse mit jedem andern Unternehmer einer Diligence.

§. 14.

Den Miethkutschern (Hauderern) ist die Errichtung von regelmäßigen Verbindungswagen nur in soferne gestattet als dieselben hiebei die Pferde nicht wechseln und des Tags nicht mehr als 10 Stundensäulen zurücklegen.

§. 15.

Von den unter dieser Beschränkung errichteten Verbindungswagen (voitures à petites journèes) sind den Posthaltern der fahrenden Route keine Entschädigungen zu entrichten.

§. 16.

Die Unternehmer von Diligencen, die Miethkutscher und Hauderer, wenn sie gleich nicht über 10 Stundensäulen im Tage zurücklegen und keine Pferde wechseln, auf gewisse Entfernungen aber sich die Reisenden zu alsbaldig weiter eintretender Beförderung vor Abfluß von sechs vollen Stunden zuführen oder übernehmen, sind der oben §. 8. bemerkten Abgabe an die Posthalter unterworfen.

§. 17.

Die Verfolgung der Contraventionen gegen die über den vorliegenden Gegenstand bestehenden Gesetze, in soferne dabei das Interesse der Postanstalten gefährdet wird, liegt den Postbeamten zunächst ob, welche sich zu Constatirung der einzelnen Fälle an die Lokalpolizeibehörden zu wenden haben.

Die übrigen allgemeinen Vorschriften sollen von den königlichen Polizeibeamten stets überwacht und die vorkommenden Entgegenhandlungen den Gerichten zur Bestrafung angezeigt werden.

Die Realisirung der gesetzlichen Entschädigungen haben die Posthalter nöthigenfalls im Civilwege geltend zu machen.

München, den 25. August 1823.

Max Joseph

Graf von Rechberg.

Graf v. Thürheim.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl,

der General-Sekretär,

v. Baumüller.

Digitized by Google

(Die Candidaten der Chirurgie an den Universitäten betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf die an Uns gestellte Anfrage: wie es, nach Einrichtung der besondern chirurgischen Schulen, mit den Candidaten der Chirurgie an den Universitäten Unseres Reichs zu halten sey? unter Berücksichtigung des organischen Ediktes über die Einrichtung des Medicinalwesens vom 8. Septemper 1808 Tit. I. §. 3. beschlossen, und bestimmen:

1. Candidaten, welche sich blos der Chirurgie zu widmen gedenken, sind an den Universitäten fernerhin nicht mehr zu immatrikuliren; die gegenwärtig schon immatrikulirten sind, um seiner Zeit die Chirurgie ausüben zu dürfen, an die chirurgischen Schulen zu verweisen, und daselbst mit geeigneter Berücksichtigung ihrer bereits erworbenen Befähigung gehörig einzureihen.
2. Landärzten, und in den chirurgischen Schulen gebildeten Candidaten ist der Besuch der Universitäten künftig zwar gestattet, sie sollen aber zu einzelnen Vorlesungen privatim zugelassen werden, und von den Professoren, deren Collegien sie hören, nur Privatzeugnisse erhalten.
3. Diese Zeugnisse geben weder einen Anspruch auf nachträgliche Zulassung zum Lehrkurse der Arzney-Wissenschaft und Wundarzney-Kunst, noch sonst einen unbedingten Vorzug.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten zunächst nur von inländischen Candidaten der Chirurgie, jedoch mit Vorbehalt der Zurückwirkung auf diejenigen ausländischen Chirurgen, welche als solche das Indigenat und die Ansässigkeit in Unserm Königreiche zu erwerben gemeint seyn könnten.

Wir wollen, daß diese Unsere Beschlüße durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Tegernsee, den 22. August 1823.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär,
Franz v. Kobell.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° VIII. Speier, den. 20. September 1823.

Königl. Allerhöchste Entschließung.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar wegen Verminderung der Criminal-Kosten betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unsern bevollmächtigten Gesandten an dem Großherzoglich Sächsischen Hofe zu Weimar mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen:

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine andern Kosten als die baaren Auslagen für Atzung, Transport und Porto von sämmtlichen Behörden in den beiderseitigen Staaten berechnet und erstattet werden sollen."

Digitized by Google

Wir verordnen, daß diese Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachachtung der sämmtlichen Gerichtsstellen Unsers Reiches durch das Regierungs- und Allgemeine Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht, und vom ersten des nächsten Monats nach der Bekanntmachung, angewendet werden soll.

München, den 2. September 1823.

Max. Joseph.

Freiherr von Zentner.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär,
Schenk.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° IX. Speier, den. 24. September 1823.

(Die zehnjährigen Tabellen über die Register des Civilstandes betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf euern Bericht vom 25. Juni d. J. dessen Beilagen hierneben zurückfolgen, beschlossen und bestimmen:

I. Die dreifache Fertigung der zehnjährigen Tabellen über die Register des Civilstandes, hat für die Zukunft zu unterbleiben.

II. Dagegen sollen einfache, nicht auf Stempelpapier geschriebene alphabetische Tabellen über die Civilstandsakten nur bei den Gemeinden bestehen, und durch die Civilstandsbeamten zur Erleichterung des Nachsuchens und Nachschlagens geführt werden.

III. Diese Civilstandsbeamten sind anzuweisen, ein nach Verhältniß der Gemeinden hinreichend großes Buch zur Fertigung und Fortführung dieser alphabetischen Tabellen anzuschaffen.

IV. Dieses Buch ist nach dem Alphabete in der Art abzutheilen, daß auf jeden Buchstaben so viele Blätter gerechnet werden, als nach Größe und Verhält-

Digitized by Google

niß der Gemeinde erforderlich sind, damit dasselbe auf eine große Reihe von Jahren zu den Einträgen hinreiche.

V. In das Buch sollen

1) Für das Vergangene unter dem betreffenden Buchstaben die Einträge über alle Civilstandsakten gemacht werden, welche sich seit dem Jahre 1792, respe. 1798 in der Gemeinde ergeben haben.

2) Für das Künftige aber hat der Civilstandsbeamte einer jeden Gemeinde sobald als er irgend einen Civilakt aufgenommen, den erforderlichen Eintrag in dieses Buch unter dem betreffenden Buchstaben auf der Stelle zu machen.

VI. Mit diesen Einträgen in das Buch wird so lange fortgefahren, bis dasselbe vollgeschrieben ist, und alsdann wird ein neues Buch, während das alte sorgfältig aufbewahrt werden muß, angelegt. Hierauf ist das Weitere zu verfügen.

München, den 31. August 1823.

Max. Joseph.

Freiherr von Zentner.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzug vorstehender allerhöchster Verordnung wird demnächst eine besondere Instruktion im Intelligenzblatt erscheinen.

Speier, den 19. September 1823.

Königl. baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Stichaner, Präsident.

v. Stengel, Director.

Coll. Schalk.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° X. Speier, den 4. October 1823.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen wegen der strafrechtlichen Kosten betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unsern bevollmächtigten Gesandten an dem Hofe zu Dresden in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den wechselseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen,

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Bothenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.„

Wir verordnen, daß diese Uebereinkunft zu allgemeiner Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regierungs- und allgemeine Intelligenz-Blatt öffentlich bekannt gemacht und vom 1. des künftigen Monats October an in Wirksamkeit treten soll.

München, den 16. September 1823.

Max. Joseph.

Frhr. v. Zentner.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär:
Schenk.

Staats-Ministerium der Justiz.

(Die Zulassung zum Armenrechte für die Königl. Baierischen und Herzogl. Nassauischen Unterthanen betreffend.)

Da zwischen der Königl. Baierischen und der Herzogl. Nassauischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderseitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königlich Baierischen und Herzogl. Nassauischen Staaten auszudehnen, so werden die Königl. Kreis-Regierungen ermächtiget, den dießeitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissenhafter Prüfung solches gestatten, zum Behuf ihrer bei den Nassauischen Gerichten zu führenden Rechtsstreitigkeiten Armuthszeugnisse auszustellen.

Die Königlichen Gerichte aber werden angewiesen, die Armuthszeugnisse, welche für die Herzogl. Nassauischen Unterthanen von der Herzogl. Landes-Regierung zu Wiesbaden legalisirt werden, anzunehmen, und auf den Grund derselben die Wohlthat des Armenrechts eben so, wie es in gleichen Fällen für Königliche Unterthanen geschieht, zu bewilligen.

München, den 10. September 1823.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Zentner.

Durch den Minister,
der Generalsekretär:
Schenk.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XI. Speier, den 14. October 1823.

(Die Verhältnisse der Israeliten im Rheinkreise, in Beziehung auf Kultus und Unterricht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Angelegenheiten des jüdischen Kultus, und insbesondere hinsichtlich der Ernennung und Bestätigung der Rabbiner, so wie rücksichtlich des Unterrichts, die einschlägigen Bestimmungen des Edicts vom 10ten Juni 1813 „die „Verhältniße der jüdischen Glaubens-Ge„nossen im Königreiche Baiern betreffend“ im Rheinkreise in analoge Anwendung kommen sollen.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Entschließung werden demnach unter Zugrundlegung des konstitutionellen Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26ten May 1818, und mit Rücksicht auf die damit in Einklang stehenden Verordnungen, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Den jüdischen Glaubensgenossen wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert;

Sie genießen alle, den Privat-Kirchen-Gesellschaften durch das konst. Edict über

die Verhältnisse der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26ten May 1818, eingeräumten Befugnisse.

2.

Wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorial-Eintheilung des Kreises übereinstimmenden Bezirke, in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind, ist ihnen gestattet, eine eigene kirchliche Gemeinde zu bilden, und an einem Orte, wo eine Polizeybehörde besteht, mit Genehmigung der k. Kreisregierung eine Synagoge zu errichten, und einen Rabbiner aufzunehmen.

3.

Wo sie keine kirchliche Gemeinde bilden, sind sie lediglich auf die einfache Haus-Andacht beschränkt, und alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind ihnen nach §. 4. des angeführten konstitutionellen Edicts vom 26. May 1818 verboten.

Wo eine Synagoge besteht, darf außer dem Rabbiner oder dem bestätigten Substituten, kein anderer kirchliche Verrichtungen ausüben.

4.

Die Orts-Rabbiner oder Substituten werden von den Mitgliedern der Kirchengemeinde vorgeschlagen, von der Kreis-Regierung geprüft, und nach Befund bestätigt oder verworfen.

Die Bestätigten können ohne Bewilligung der Kreis-Regierung nicht entlassen werden.

5.

Der zum Rabbiner oder Substituten vorgeschlagene Jude muß

a. königlich baierischer Unterthan seyn,
b. der deutschen Sprache mächtig, und überhaupt wissenschaftlich gebildet,
c. ohne Makel des Wuchers oder eines betrüglichen Banquerots, und sonst von einem guten sittlichen Lebenswandel seyn.

6.

Bei der Bestätigung hat der Rabbiner oder der Substitut vor dem betreffenden k. Land-Commissariat einen feierlichen Eid dahin abzulegen, daß er den Gesetzen des Reichs durchgehends schuldige Folge leisten, nichts gegen dieselben lehren oder gestatten, wo er etwas dagegen erfahren würde, solches der Obrigkeit treulich anzeigen, und in keine Verbindung irgend einer Art mit ausländischen Obern sich einlassen werde.

7.

Die in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auch

Digitized by Google

auf die dermal bestehenden Rabbiner oder Substituten ihre Anwendung.

8.

Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Kultus ausschließend überlassen.

Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und durch zwei von der Gemeinde gewählte, und von dem k. Land-Commissariat bestätigte Mitglieder verwaltet.

9.

Der Gehalt des Rabbiners wird von der israelitischen Gemeinde festgesetzt, welche die Errichtung einer Synagoge nachsucht. Sein Gehalt darf nicht geringer als vierhundert fünfzig Gulden seyn. Die Repartition auf die einzelnen Glieder der kirchlichen Gemeinde wird von derselben entworfen, und von der Regierung executorisch erklärt.

10.

Die Judenkinder beider Geschlechter sind gleich jenen der übrigen k. Unterthanen zum öffentlichen Schulbesuche in Städten und auf dem Lande verbunden, und sie erhalten, mit Ausnahme der Religionslehre, gleichen Unterricht mit denselben unter Beobachtung aller über das Schul- und

Erziehungswesen bestehenden Verordnungen; der Zutritt zu allen höheren Lehranstalten ist ihnen gestattet.

11.

Den Juden ist bewilliget eigene Schulen zu errichten, wenn sie ein anständiges und zweckmäßiges Lokal ausmitteln, und vorschriftsmäßig gebildete und geprüfte Schullehrer aufstellen, welche königl. Unterthanen sind, und denen ein Gehalt von wenigstens dreihundert Gulden gesichert ist. Diese Lehrer sind an den allgemeinen Lehrplan gebunden.

12.

Die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Gottesgelehrtheit soll keinem jüdischen Jünglinge ertheilt werden, bevor er nicht von einer öffentlichen Studien-Anstalt des Königreichs über seine hinreichende Vorbereitungs-Kenntnisse ein günstiges Zeugniß erhalten hat.

Speier, den 8. October 1823.

Königl. Baier. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.

v. Seutter, Vice-Präsident.

v. Stengel, Director.

Coll. H. Sonntag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung des Rhein-Kreises.

N.° XII. Speier, den 25. October 1823.

(Abschied für den Landrath des Rheinkreises hinsichtlich seiner Verhandlungen vom 4. bis 9. August d. J.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf die Verhandlungen Unseres Landrathes im Rheinkreise vom 4. bis 9. August 1823, und auf den hierüber von Unserer Kreisregierung erstatteten Bericht vom 12. des nämlichen Monats, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, die in den gegenwärtigen Abschied aufgenommenen Beschlüsse gefaßt.

I.

Abrechnung für das Jahr $18^{21}/_{22}$.

Da der Landrath weder über die Kreis-Fonds-Rechnung, noch über die Nebenrechnungen des Armenhauses, der Gestüt-Anstalt und der Pflanzschule, ein Bedenken aufzustellen nöthig erachtet hat, so beträgt der in die Rechnung des Jahres $18^{22}/_{23}$ überzutragende Activ-Bestand, ohne die Prelevements-Reste und Ueberschüsse der attribuirten Polizeistrafen 40,531 fl. 31 kr.

wenn nämlich von den Ueberschüssen bei den Fonds der Nichtwerthe mit 16,042 » 22½ »

Digitized by Google

bei den Fonds

der Verwaltung	4,121	fl. 32¼	kr.
der Studien-Anstalten	8,009	„ 34¾	„
der Volksschulen	20,657	„ 22¾	„
des Catasters	6,606	„ 6¾	„
Zusammen	55,436	fl. 59	kr.

der Abgang beim Dammbau-Fond mit 14,905 fl. 28 kr. in Abzug gebracht wird.

Rücksichtlich der Diäten des Communal-Bauinspectors verbleibt es bei der, im Abschiede vom 9. Jannar heurigen Jahres, Abschnitt I. lit. a. ausgesprochenen Bestimmung, und Wir werden über den zu leistenden Wieder-Ersatz auf den Bericht Unserer Kreis-Regierung vom 5. September weitere Resolution ertheilen.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18^{23}/_{24}$.

Nachdem sich das Principal der Grundsteuer durch veräußerte Staatswaldungen um 433 fl. 18 kr., und durch den Zugang von steuerbaren Gründen in Folge der Rhein-Rectification um 532 fl. 36 kr., also zusammen um 965 fl. 54 kr. vermehrt hat, und hiedurch die Summe von 741,909 29 kr. erreicht, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliar-Steuer zu 130,000 fl. — kr. der Total-Betrag auf 871,909 fl. 29 kr. und ein Steuer-Procent in runder Zahl auf 8,719 fl. festgesetzt.

III.

Bestimmung des Kreis-Fonds pro $18^{23}/_{24}$

Der Voranschlag der aus dem Kreis-Fonde zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben des Jahres $18^{23}/_{24}$ wird nach folgenden Ansätzen genehmigt:

1) für das Appellationsgericht	31,180	fl. —	kr.
2) „ die Bezirksgerichte	30,340	„ —	„
3) „ die Friedensgerichte	37,919	„ 12	„
4) „ die Justiz-Gebäude	1,420	„ 32	„
5) „ das Rechnungs-Commissariat des Innern	5,192	„ 10	„
6) „ die Communal-Bau-Inspection	3,700	„ —	„
7) „ das Kreis-Archiv	1,700	„ —	„
8) „ die Land-Commissariate	49,060	„ 36	„
9) „ das Medicinalwesen	19,556	„ 12	„
10) „ die Gefängniß-Anstalten	58,112	„ 58	„
11) „ Casernirung der Gendarmerie	3,970	„ —	„
12) „ die Armen-Anstalt zu Frankenthal, Unterstützungen außer dem Hause, und für Findel- und verlassene Kinder	47,000	„ —	„

Digitized by Google

13)	für den Bezirks-Wegfond . . .	4,000	—
14)	„ die Baumschule zu Speier . . .	1,400	—
15)	„ das Landgestüt zu Zweybrücken .	7,000	—
16)	„ Stipendien .	3,600	—
17)	„ die Kreiskasse .	4,350	—
18)	„ die Bezirkskassen	9,800	—
19)	„ den Quiescenzgehalt des Gerichts-Präsidenten Goßweiler	1,252	58
20)	„ Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen .	2,732	46
21)	„ vermischte Ausgaben	700	—
22)	„ den allgemeinen Reserve-Fond .	3,949	51
	Zusammen .	327,937 fl.	15 kr.
	wovon . . .	1,049 fl.	45 kr.

durch Besoldungs-Abzüge gedeckt werden.

Zur Deckung der noch verbleibenden 326,887 fl. 30 kr. werden die von dem Landrathe votirten 37½ Procente für die Verwaltungs-Kosten angenommen. Hiezu kommen nun die gleichfalls votirten Beiträge zu dem Straßenbau mit 6 Procent, zu dem Dammbau mit 2 „ und zu den Unterrichts-Anstalten mit 4½ „ so daß demnach die ganze Summe 50 Procent beträgt, nebst 3½ Procent der Grundsteuer für den Cataster.

Was hiernächst die zu dem Kreis-Budget gemachten besonderen Bemerkungen und Anträge betrifft, so ist Uns

1) die Erhöhung der Besoldung für den Cantons-Arzt zu Dahn, von 450 fl. auf 600 fl. genehm, und Unsere Regierung des Rheinkreises wird hiernach das Weitere verfügen;
2) die Angelegenheit, rücksichtlich des Kreis-Archivs, hat durch Unser Rescript vom 17. September d. J. ihre vollständige Erledigung erhalten;
3) über die Besoldungs-Erhöhungen für die Lehrer an den Progymnasien haben Wir, nachdem der Regierungs-Bericht vom 7. September die abgeforderten Aufklärungen gegeben hat, besondere den Wünschen des Landraths entsprechende Entschließung bereits erlassen.;
4) hinsichtlich des Beitrags zu den Baukosten des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern, beziehen Wir uns vorläufig auf die Verordnung vom 16. Juny 1808 (Bull. des lois, serie IV. Bull. 195. N°. 3465) und werden darüber der nächsten Landraths-Versammlung Unsere weitere Erklärung mittheilen lassen. — Hierbey müssen Wir jedoch ausdrücklich vorbehalten,

Digitized by Google

daß der Reſt der fraglichen Koſten einſtweilen aus dem Activ-Beſtand des Kreis-Fonds vorgeſchoſſen werde;

5) wegen der Bemerkungen über die Koſten des Cataſters und die Art der Steuer-Vermeſſung, wird der von Unſerer Kreis-Regierung zugeſicherte beſondere Bericht erwartet.

IV.

Beſondere Wünſche.

1) Aus Veranlaſſung der vom Landrathe in Anregung gebrachten Hülfsmittel zur Belebung des Handels-Verkehrs, ertheilen Wir die landesväterliche Verſicherung, daß Wir nach Möglichkeit und Umſtänden weitere Fürſorge zu treffen, nicht ermangeln werden.

2) Ueber die vom Landrathe geäußerten Beſorgniſſe wegen Veräußerung von Staats-Waldungen, ſehen Wir der gutachtlichen Aeußerung Unſerer Kreis-Regierung entgegen. — Unterdeſſen werden aber die ſeit mehreren Jahren mit bedeutenden Opfern der Staatskaſſe ausgeführten, und vom Landrathe ſelbſt mit Dank anerkannten Maßregeln zur Erhaltung mäßiger Holzpreiſe, den Bewohnern des Rheinkreiſes das Vertrauen einflößen können, daß eine gleiche Fürſorge bei Leitung des Wald-Verkaufes nicht aus dem Auge werde verloren werden.

3) Wir werden, nach dem wiederholten Antrage des Landraths, alle zweckmäßigen Einleitungen treffen, damit die Verſammlungen deſſelben künftighin früher als bisher, und zwar ſpäteſtens bis zum 15. Juni eines jeden Jahres Statt finden können.

Schlüßlich erklären Wir dem Landrathe Unſere beſondere Zufriedenheit über die ausgezeichnete Art und Weiſe, mit welcher derſelbe auch in der dießjährigen Sitzung ſeine reifen Einſichten und Erfahrungen bewieſen, ſo wie ſeine treue Anhänglichkeit bewährt hat.

München den 1. October 1823.

Maximilian Joſeph.

Graf v. Reigersberg; Fürſt v. Wrede; Graf v. Rechberg; Graf v. Thürheim; Frhr. v. Lerchenfeld; Graf v. Törring; Frhr. v. Zentner; v. Maillot.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:

Egid v. Kobell.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Baierischen

Regierung

des Rhein- Kreises.

N.° XIII. Speier, den 5. November 1823.

(Die von Königl. französischen Unterthanen im Königl. Baierischen Gebiete verübten Forstfrevel betreffend.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern

In Erwägung, daß die Negotiation zu einem beiderseitigen Einverständnisse hinsichtlich der Bestrafung der von französischen Unterthanen auf Unserm Gebiete verübten Forstfrevel ohne Erfolg geblieben ist, und daß Wir Uns demnach in dem Falle befinden, gegen Frankreich dessen eigene Gesetzgebung hinsichtlich der Bestrafung der von Unsern Unterthanen auf französischem Gebiete verübten Waldfrevel, so weit es die Verfassung Unsers Reiches gestattet, retorquiren zu müssen, verordnen Wir, wie folgt:

1. Die Bestimmung des Rescriptes vom 13ten May 1817 Nummer I. welche im Amtsblatte des Rheinkreises ausgeschrieben worden ist, nach welcher alle Baierische Unterthanen des Rheinkreises auch hinsichtlich derjenigen Uebertretungen, welche sie im Auslande an dem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen begangen haben, nach den im Rheinkreise geltenden Strafgesetzen gerichtet und bestraft werden sollen, wird in Bezug auf die von Baierischen Un-

Digitized by Google

terthanen auf französischem Gebiete begangenen Forstfrevel provisorisch suspendirt, bis Frankreich sich zu einer, gleiche Grundsätze anerkennenden, Uebereinkunft verstehen wird.

2. Französische Unterthanen, welche auf Baierischem Gebiete Forstfrevel verüben, sind, im Falle dieselben betreten werden, gefangen zu nehmen, und bis zum erfolgenden Urtheil in Verwahrung zu halten, wenn sie nicht für den Gesammtbetrag der Strafe, der Kosten, und der Civil-Entschädigungen, welcher ihnen zuerkannt werden wird, im Inlande hinlängliche Bürgschaft stellen.

Nach ergangenem Urtheile sind, hinsichtlich der Dauer der Haft, die Bestimmungen der Artikel 53. §. 2. und 469 des Straf-Gesetzbuches, und zwar auch in Bezug auf die Civil-Entschädigungen, in Anwendung zu bringen.

Diesem gemäß sind die sämmtlichen Gerichte anzuweisen, und es wird denselben gestattet, in eintretenden Fällen den Königlich französischen Behörden zu eröffnen, daß man sich lediglich bis zu Erzielung einer

beiderseitigen konvenienten Uebereinkunft im Falle der Retorsion befinde.

München, den 28. Junius 1823.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl,
Statt des General-Sekretärs,
der geheime Sekretär,

Schenk.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird hiemit in Gemäßheit eines Rescripts des Königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 15ten d. M. durch das Amtsblatt des Rheinkreises zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 27. October 1823.

Der Königliche General-Prokurator am Königl. baierischen Appellationsgerichte des Rheinkreises.

v. Koch.

Digitized by Google

Inv. Nº 6626

6626

Digitized by Google